

# Qualitätsstandards der bayerischen Bewährungshilfe

9b. Auflage

Stand: Februar 2026

Zentrale Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern

Prielmayerstraße 5 80335 München

Telefon: 089/5597-3917 Mail: [zfb@olg-m.bayern.de](mailto:zfb@olg-m.bayern.de)



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewährungshilfe arbeitet kontinuierlich daran, die Qualität ihrer Arbeit fachlich weiterzuentwickeln.

Mit der letzten Auflage der Qualitätsstandards wurde die Qualitätsentwicklung als solche nach einem intensiven Prozess reformiert.

In dieser Auflage sind die nun ersten Ergebnisse dieses Prozesses zu sehen. Ein Schwerpunkt im Rahmen der Qualitätsentwicklung stellten dabei Fragen der Sicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungshilfe dar - ein Thema, das mir auch sehr am Herzen liegt. Durch die neuen Regelungen für die Tandembetreuung, die Hausbesuche und das Arbeiten an Außenstellen wurden Standards eingeführt, um die Arbeit auch mit herausfordernden Probandinnen und Probanden für alle Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sicher zu gestalten, ohne dass die Qualität der Betreuung leidet.

Neben dem Thema Sicherheit wurden im Rahmen der neuen Qualitätsentwicklung auch noch weitere Themen besprochen, wie zum Beispiel das digitale Arbeiten, die Eingang in die Standards bzw. in die alltägliche Arbeit der Bewährungshilfe gefunden haben, um diese weiter zu verbessern und zu professionalisieren.

Es haben sich sehr viele Kolleginnen und Kollegen an dem neuen Qualitätsentwicklungsprozess beteiligt, haben Themenanmeldungen eingebracht, über die eingebrachten Themen diskutiert oder sich an Arbeitsgruppen beteiligt. Für dieses Engagement möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Als nächstes steht nun die Evaluierung des neuen Qualitätsentwicklungsprozesses an. Im Dezember 2026 wird es drei Jahre her sein, nachdem das Steuerungsgremium die ersten Entscheidungen getroffen und die ersten Arbeitsgruppen auf den Weg gebracht hat. Dann wird untersucht, ob sich der Prozess bewährt hat und welche Verbesserungen es noch geben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Eisenreich, MdL

Bayerischer Staatsminister der Justiz

**„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist  
Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“**

Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

**„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht  
die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder  
das Sittengesetz verstößt.“**

Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

**"Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person."**

Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

### **Leitsätze der bayerischen Bewährungshilfe**

Die folgenden Leitsätze beinhalten unsere Ideale und Ziele sowie unsere Grund- und Werthaltungen. Sie sind Maßstab, an dem wir uns orientieren, und Einladung, uns immer wieder bewusst zu machen, was uns als Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer leitet.

#### **Unsere Ziele**

Wir unterstützen straffällig gewordene Menschen auf der Basis von Verlässlichkeit und einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung, ein Leben ohne Straftaten zu führen. So fördern wir soziale Integration und leisten einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.

#### **Unser Menschenbild**

Probandinnen und Probanden sind mehr als Straftäterinnen und Straftäter. Jedem Menschen wohnt eine grundgesetzlich garantierte Würde inne. Probandinnen und Probanden sind entwicklungsfähig und tragen das Potential in sich, ein erfülltes Leben zu führen und dabei Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Hierfür sind in unserer Gesellschaft Ressourcen vorhanden, die zu nutzen und auszubauen sind.

#### **Unser Handeln**

Unser professionelles Handeln basiert auf einem ganzheitlichen Ansatz, in dessen Fokus die Probandinnen und Probanden als Menschen stehen. In einer mehrjährigen, von Wertschätzung geprägten Arbeitsbeziehung entwickeln wir gemeinsam mit ihnen Handlungsspielräume. Hierbei orientieren wir uns an ihren aktuellen Bedürfnissen und betrachten Probleme sowie ihre möglichen Lösungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Wir erarbeiten mit den Probandinnen und Probanden die vielschichtigen

Beweggründe für ihre Straftaten und finden auf dieser Grundlage Entscheidungshilfen für ein deliktfreies Leben.

Wir bestärken die Probandinnen und Probanden, unter Nutzung ihrer Ressourcen, Perspektiven zu entwickeln, die zu einer Verbesserung ihrer Lebenssituation führen. Wir unterstützen sie professionell, die konkreten Herausforderungen ihres Alltags zu bewältigen und leisten dabei Hilfe zur Selbsthilfe. Wir sensibilisieren die Öffentlichkeit für die Schwierigkeiten straffällig gewordener Menschen, um andere dafür zu gewinnen, unsere Probandinnen und Probanden in förderlicher Gemeinschaft zu integrieren. An aktuellen gesellschaftlichen und fachlichen Debatten nehmen wir teil und beziehen einen Standpunkt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beobachten wir die Lebensführung und kontrollieren die Erfüllung der gerichtlichen Auflagen und Weisungen unserer Probandinnen und Probanden. Hierdurch werden für sie Grenzen und Konsequenzen des eigenen Handelns deutlich und erfahrbar. Dies ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die gemeinsame pädagogische Arbeit.

Unsere sozialpädagogische Stellungnahme ist dabei eine Grundlage für richterliche Entscheidungen in Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsverfahren.

Selbstreflexion, Transparenz und ein respektvolles Miteinander sind Voraussetzungen für unser berufliches Handeln.

### **Unsere Methoden**

Wir arbeiten mit spezifischen, wissenschaftlich fundierten Methoden der Sozialen Arbeit und nutzen dabei auch Erkenntnisse aus ihren Nachbardisziplinen. Wir vernetzen uns mit Stellen und Personen, die unsere Probandinnen und Probanden und unsere Arbeit zusätzlich unterstützen können. Wir bilden uns kontinuierlich fort und halten so Soziale Arbeit lebendig.

### **Unsere Handlungsfreiheit**

Wir arbeiten unter Rahmenbedingungen, die Handlungsfreiheit ermöglichen. Dies ist notwendig, um individuell und flexibel auch in komplexen Situationen tätig sein zu können und Hilfe passend zu machen. In dieser Freiheit handeln wir verantwortlich gegenüber den Probandinnen und Probanden, der Justiz, der Gesellschaft und uns selbst.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>9</b>
<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>10</b>
1.1.    Rechtliche Grundlagen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht .....	10
1.2.    Ziele, gesetzlicher Auftrag und Arbeitsweise der Bewährungshilfe.....	11
1.2.1.    Ziele der Bewährungshilfe und gesetzlicher Auftrag .....	11
1.2.2.    Arbeitsweise der Bewährungshilfe.....	12
<b>2. Das Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsverfahren</b> .....	<b>13</b>
2.1.    Methodisches Vorgehen.....	14
2.1.1.    Soziale Einzelfallhilfe .....	14
2.1.1.1. <i>Die Eingangsphase</i> .....	15
2.1.1.2. <i>Die Bearbeitung ausgewählter Themenprozesse</i> .....	21
2.1.1.3. <i>Die Abschlussphase</i> .....	24
2.1.1.4. <i>Phasenübergreifende Aufgaben</i> .....	24
2.1.2.    Soziale Gruppen- und Projektarbeit .....	25
2.1.2.1. <i>Grundsätze</i> .....	26
2.1.2.2.    Qualifikationen der Gruppenleiterinnen bzw. der Gruppenleiter .....	26
2.1.2.3. <i>Dokumentation</i> .....	27
2.1.2.4. <i>Versicherungsschutz</i> .....	27
2.1.2.5. <i>Sachmittel</i> .....	27
2.2.    Übergreifende Aufgaben .....	27
2.2.1.    Kontakthaltung zur Bewährungshilfe.....	27
2.2.1.1. <i>Persönliche/telefonische/schriftliche Kontakte</i> .....	27
2.2.1.2. <i>Tandembetreuung</i> .....	28
2.2.1.3. <i>Hausbesuche/Außenkontakte</i> .....	29
2.2.1.4. <i>Außendienststellen/Außensprechstunden</i> .....	29
2.2.1.5. <i>Dokumentation der Kontakte</i> .....	30
2.2.1.6. <i>Reduzierung der Kontaktdichte</i> .....	30
2.2.2.    Gerichtliche Anhörungen.....	31
2.2.3.    Bewährungshilfeberichte .....	31
2.2.4.    Verkürzung, Verlängerung bzw. Aufhebung der Unterstellungszeit.....	32
2.2.5.    Amtshilfe .....	32
2.2.6.    Schnittstellenpflege .....	33
2.2.6.1. <i>Ziel der Schnittstellenpflege</i> .....	33

2.2.6.2.	<i>Aufgaben im Rahmen der Schnittstellenpflege</i> .....	33
2.2.6.3.	<i>Datenbank</i> .....	34
2.2.7.	Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit der Justiz, den Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen sowie der Jugendgerichtshilfe .....	34
<b>3.</b>	<b>Ehrenamtliche Mitarbeit</b> .....	<b>35</b>
3.1.	Rechtsgrundlagen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe ..	35
3.2.	Formen ehrenamtlicher Tätigkeit .....	36
3.3.	Einsatzbereiche der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bewährungshilfe.....	36
3.4.	Probandenkreis.....	37
3.5.	Anforderungsprofil .....	37
3.6.	Auswahlverfahren.....	38
3.7.	Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	38
3.8.	Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.....	39
3.9.	Rolle der Zentralen Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern.....	39
<b>4.</b>	<b>Spezialisierung in der Bewährungshilfe</b> .....	<b>39</b>
4.1.	Definition .....	39
4.2.	Zielgruppenorientierte Spezialisierung.....	40
4.3.	Themenbezogene Spezialisierung .....	40
4.4.	Methodische Spezialisierung.....	40
4.5.	Spezialisierung bei allgemeinen Aufgaben .....	40
<b>5.</b>	<b>Datenschutz in der Bewährungshilfe</b> .....	<b>41</b>
<b>6.</b>	<b>Aktenführung</b> .....	<b>42</b>
<b>7.</b>	<b>Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung</b> .....	<b>44</b>
7.1.	Definitionen.....	44
7.2.	Qualitätsbeauftragte.....	45
7.3.	Fachforum.....	45
7.4.	Themenfindung für den dienststellenübergreifenden Qualitätsentwicklungsprozess.....	46
7.5.	Steuerungsgremium.....	47
7.6.	Arbeitsgruppen.....	48
7.7.	OLG-Beauftragte .....	49
7.8.	Zentrale Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern .....	49
7.9.	Zentrale Qualitätsaspekte .....	49

<b>Anhang</b> .....	<b>51</b>
<b>Erhebungsbogen     Anlage 1</b> .....	<b>52</b>
<b>Muster Vollmacht Schweigepflicht Anlage 2</b> .....	<b>65</b>
<b>BdL                     Anlage 3</b> .....	<b>66</b>
<b>Themenprozesse     Anlage 4</b> .....	<b>72</b>
<b>Merkblatt zur Rückfallprävention für Risikoprobandinnen und Risikoprobanden in der Bewährungshilfe     Anlage 5</b> .....	<b>74</b>

## Vorbemerkungen

1. Die nachfolgenden **Qualitätsstandards** benennen die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der bayerischen Bewährungshilfe sowie Führungsaufsicht und formulieren in verbindlicher Form die fachliche Gestaltung der Arbeit ihrer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Sie orientieren sich am aktuellen Stand des sozialarbeitswissenschaftlichen Wissens und beschreiben ein messbares, einheitliches Leistungsprofil. Sie bieten Orientierung bei der konkreten Berufsausübung, insbesondere für Neueingestellte und sind Grundlage für die professionelle Weiterentwicklung des Berufsstands der Bewährungshilfe.
2. Die Standards sind das Ergebnis eines **fortlaufenden fachlichen Entwicklungsprozesses**, an dem alle bayerischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer beteiligt sind. So wie sich die Praxis der Bewährungshilfe als Reaktion auf ihre sich wandelnden Rahmenbedingungen verändert, werden auch die Standards fortgeschrieben und weiterentwickelt. Das Ziel dieser Weiterentwicklung bleibt es, den Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe ein möglichst optimales Unterstützungsangebot zu machen.
3. **Gesetzliche und ministerielle Regelungen**, die insbesondere in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBl. 2017 Seite 18), zuletzt geändert am 10. Mai 2023 (BayMBl. 2023 Nr. 254), geregelt sind, bleiben von den Standards unberührt.
4. Ausgehend von einer wertschätzenden Grundhaltung gegenüber den Probandinnen und Probanden verfolgen die fachlichen Standards zudem das Ziel, die Chancengleichheit durch Einheitlichkeit in der Betreuung zu fördern. Dies erfolgt auf der Grundlage einer geschlechts- und sozialisationsspezifischen Betrachtungsweise und unter Berücksichtigung individueller Möglichkeiten und Bedürfnisse (Gender Mainstreaming). Auch kulturelle Unterschiede sowie physische und psychische Beeinträchtigungen sollen berücksichtigt werden.

# 1. Allgemeines

## 1.1. Rechtliche Grundlagen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Für die Arbeit der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind insbesondere die nachfolgenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften von maßgeblicher Bedeutung:

- §§ 56, 56 a, 56 b, 56 c, 56 d, 56 e, 56 f, 56 g, 57, 57 a, 63, 64, 66, 67 b, 67 d, 67 g, 67 h, 68, 68 a, 68 b, 68 c, 68 d und 68 g StGB
- § 36 BtMG
- §§ 7, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 57, 58, 60, 61, 61 a, 61 b, 64 sowie 88 JGG (auch in Verbindung mit §§ 105 Absatz 1 und 110 Absatz 1 JGG)
- § 453, 454, 463, 481, 483, 485-491, 500 StPO, §§ 45-84 BDSG
- § 37 Beamtenstatusgesetz und § 203 StGB (Verschwiegenheitspflicht)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBl. 2017 Seite 18), zuletzt geändert am 10. Mai 2023 (BayMBl. 2023 Nr. 254)
- JMS des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Probandinnen und Probanden in der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, die besonderer Betreuung und Überwachung bedürfen (Gz.: E5 - 4263 - II - 683/17), zuletzt geändert am 2. Mai 2023
- §§ 21 und 22 der Bayerischen Gnadenordnung vom 29. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 321).

Hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz. Voraussetzung für die Einstellung als Bewährungshelferin und Bewährungshelfer ist der erfolgreiche Abschluss des Studiums als Diplom-Sozialpädagoge (FH) oder des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit, jeweils mit staatlicher Anerkennung.

Organisatorisch sind die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer den Landgerichten zugeordnet. Die der jeweiligen Landgerichtspräsidentin bzw. dem jeweiligen Landgerichtspräsidenten obliegt die Dienstaufsicht. Die Leitenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind Fachvorgesetzte, der ihnen zugeordneten Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und Servicekräfte.

Das Gericht kann der verurteilten Person **Auflagen** erteilen, die der Genugtuung des begangenen Unrechts dienen. Dabei dürfen an die Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Das Gericht erteilt der verurteilten Person für die

Dauer der Bewährungszeit **Weisungen**, wenn sie dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen (§§ 56 b Absatz 1 und 56 c Absatz 1 StGB, §§ 23 Absatz 1 Satz 2 und 15 JGG). Im Jugendrecht soll die Richterin bzw. der Richter für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung der jugendlichen Person durch Weisungen erzieherisch beeinflussen (§ 23 Absatz 1 Satz 1 JGG).

Das Gericht widerruft die Strafaussetzung zur Bewährung, wenn die verurteilte Person gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt (§ 56 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 StGB, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 JGG) und bei Weisungsverstößen sich dadurch Anlass zu der Besorgnis ergibt, dass die verurteilte Person erneut Straftaten begehen wird. Zudem widerruft das Gericht die Strafaussetzung zur Bewährung, wenn die verurteilte Person in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass sie die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt (§ 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB, § 26 Abs. 1 Nr. 1 JGG).

Im Rahmen der Führungsaufsicht kann das Gericht der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit Weisungen erteilen (§ 68 b Absatz 1 und 2 StGB). Verstößt die Führungsaufsichtspöbandin bzw. der Führungsaufsichtspöband während der Führungsaufsicht gegen eine strafbewehrte Weisung im Sinne von § 68 b Absatz 1 StGB und wird der Zweck der Maßregel dadurch gefährdet, droht nach § 145 a Satz 1 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Die Tat wird gemäß Satz 2 nur auf Antrag der Aufsichtsstelle verfolgt.

## **1.2. Ziele, gesetzlicher Auftrag und Arbeitsweise der Bewährungshilfe**

### **1.2.1. Ziele der Bewährungshilfe und gesetzlicher Auftrag**

*Bewährungshilfe* ist sozialpädagogische, ambulante und staatliche Straffälligenhilfe im Auftrag der Strafgerichte. Sie ist ein Organ der Rechtspflege.

Bewährungshilfe soll die soziale Integration straffällig gewordener Menschen in Staat und Gesellschaft fördern und diese unterstützen, unter Nutzung ihrer Ressourcen in Eigenverantwortung ein zufriedenstellendes Leben ohne Straftaten zu führen. Sie leistet somit einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.

Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer stehen der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie überwachen im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichten über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche und beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen werden dem Gericht mitgeteilt (§ 56 d Absatz 3 StGB). Die

Leistungen der Bewährungshilfe zielen langfristig darauf ab, die verurteilte Person von weiteren Straftaten abzuhalten (§ 56 d Absatz 1 StGB).

Im Falle von *Führungsaufsicht* stehen Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle im Einvernehmen miteinander den Probandinnen und Probanden helfend und betreuend zur Seite. Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit maßgeblicher Unterstützung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer das Verhalten der Probandinnen und Probanden und die Erfüllung der Weisungen (§ 68 a Absatz 2 und 3 StGB). Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer üben ihre Tätigkeit in enger Abstimmung mit dem aufsichtführenden Gericht aus.

### **1.2.2. Arbeitsweise der Bewährungshilfe**

Bewährungshilfe arbeitet im Einzelsetting, setzt aber auch sozialpädagogische Gruppen-, Projekt- und Gemeinwesenarbeit ein. Der Umfang der Tätigkeit berücksichtigt auch die bei der Bewährungshilfe vorhandenen Rahmenbedingungen.

*Bewährungshilfe* ist ein gemeinsamer Prozess von Bewährungshelferin bzw. Bewährungshelfer und Probandin bzw. Proband, sowie ihrem sozialen Umfeld, der sie darin unterstützt, künftig ein straffreies Leben zu führen. Dieser Prozess besteht aus Unterstützungsleistungen, die sowohl die Autonomie der Probandinnen und Probanden fördernde als auch kontrollierende Aspekte beinhalten. Je nach Gegebenheit haben diese Aspekte ein unterschiedliches (d.h. einmal mehr unterstützendes und einmal mehr kontrollierendes) Gewicht. Die Probandinnen und Probanden tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verantwortung für sich selbst und für ihre Entscheidungen. Ziele sind, die Motivation der Probandinnen und Probanden zu stärken bzw. zu entwickeln und sie zu unterstützen, vorhandene Ressourcen und Kompetenzen zu nutzen, um individuelle Problemlagen zu lösen.

*Ressourcen* sind alle Hilfsquellen, die zur Erreichung eines gesetzten Zieles zur Verfügung stehen, hierfür erkannt und/oder mobilisiert werden können. Sie können materieller, persönlicher, sozialer und struktureller Art sein. Ressourcen werden als individuelle Ressourcen bezeichnet, wenn sie von Probandinnen und Probanden anerkannt und geschätzt werden. Sie sind dann besonders zielführend. Ressourcenorientierung ist eine professionelle Haltung der bayerischen Bewährungshilfe. Ressourcenorientiertes Arbeiten ist die konsequente Ausrichtung des fachlichen Handelns an der Wahrnehmung, Mobilisierung und Erweiterung von Ressourcen der Probandinnen und Probanden. Ressourcenorientierung als sozialarbeiterisches Handlungskonzept bedeutet mehr als den reinen Blick auf die Ressourcen. Es gilt die Selbsthilfepotentiale der unterstellten Personen zu aktivieren mit dem Ziel, ein selbstbestimmtes, zufriedenstellendes und straffreies Leben zu führen.

Die *Überwachungsaufgaben* beinhalten die Kontrolle der Erfüllung gerichtlich angeordneter Auflagen und Weisungen sowie die Beobachtung der Lebensführung der Probandinnen und Probanden, vor allem im Hinblick auf Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken. Kontrolle kann auch als temporäre Unterstützungsleistung für die Probandinnen und Probanden verstanden werden, um selbstgesetzte Ziele besser erreichen zu können. Sie darf jedoch langfristig nicht verhindern, selbstgesetzte Ziele eigenständig zu erreichen. Kontrolle dient der Bewährungshilfe auch zur Überprüfung der Wirksamkeit des eigenen Handelns (Monitoring) und gibt gegebenenfalls Hinweise auf Optimierungsmöglichkeiten. Im Falle nachhaltig fehlender Kooperationsbereitschaft der Probandin bzw. des Probanden beschränkt sich die Bewährungshilfe auf die Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben. Es bleibt jedoch weiterhin die Aufgabe der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, die Kooperationsbereitschaft der Probandinnen und Probanden mit den ihr zur Verfügung stehenden fachlichen Methoden zu wecken.

Die fachliche Arbeit der Bewährungshilfe wird spätestens nach Abschluss der Eingangsphase in *Themenprozessen* strukturiert. Sie sind der Regelfall der professionellen Tätigkeit und bezeichnen stets Handlungsprozesse, die auf eine von der Probandin bzw. dem Probanden gewollte oder von der Bewährungshelferin bzw. dem Bewährungshelfer angestrebte Veränderung zielen. Sie sind planbar, überschaubar und evaluierbar. Kontrollaufgaben sind keine eigenen Prozesse, sondern Teil übergeordneter Prozesse, in denen sie eine auf Veränderung zielende und sozialpädagogisch als Unterstützung zu gestaltende Funktion übernehmen. Kontrollaufgaben sollen nach Möglichkeit einem Themenprozess zugeordnet werden. Wo dies nicht möglich ist, werden sie an anderer Stelle dokumentiert. Gleiches gilt für einmalige Leistungen.

Prozesse sind von einer geplanten zeitlichen Dauer, haben also einen Anfang und ein Ende. Einmalige Leistungen sind hingegen keine Prozesse und stellen eine Ausnahme dar. Wird ein sozialpädagogisch zu bearbeitendes Thema erkannt, soll ein entsprechender Themenprozess eingeleitet werden oder ein aktuell auftretendes Thema als Teil eines bereits laufenden Themenprozesses bearbeitet werden. Maßnahmen sind Bestandteile von Themenprozessen.

## **2. Das Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsverfahren**

Die Bewährungshilfe und Führungsaufsicht arbeitet mit unterschiedlichen Methoden, um den spezifischen Anforderungen ihrer Probandinnen und Probanden möglichst passgenau gerecht zu werden. Unabhängig vom Einsatz dieser Methoden nehmen sie auch übergreifende Aufgaben wahr.

## 2.1. Methodisches Vorgehen

### 2.1.1. Soziale Einzelfallhilfe

**Soziale Einzelfallhilfe** ist eine professionelle Verfahrensweise, mit der personenbezogen ein Versorgungszusammenhang bearbeitet wird. Probandin bzw. Proband und Bewährungshelferin bzw. Bewährungshelfer erschließen gemeinsam alle verfügbaren Ressourcen und greifen bei Bedarf auf diese zur Lösung alltagsbezogener, gesundheitlicher, sozialer, finanzieller und/oder beruflicher Problemlagen zurück.

Die Einzelfallhilfe **umfasst** damit die unmittelbare Zusammenarbeit von Probandin bzw. Proband und Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter. Sie orientiert sich an den alltäglichen Lebensvollzügen der Probandinnen und Probanden sowie konsequent an ihren Stärken und bereits vorhandenen Unterstützungspotentialen. Sie respektiert und fördert die Selbständigkeit der Probandinnen und Probanden. Typischerweise enthält sie Leistungen wie Beratung und praktische Hilfen bei persönlichen, finanziellen und/oder anderen Alltagsproblemen, Unterstützung beim Umgang mit Behörden, Vermittlung an therapeutische Einrichtungen oder Beratungsstellen (z. B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Ehe- und Erziehungsberatung) sowie die Aktivierung bereits vorhandener oder das Knüpfen neuer Unterstützungsnetzwerke.

Die Einzelfallhilfe **beginnt** mit der Kenntnis der zuständigen Bewährungshelferin bzw. des zuständigen Bewährungshelfers von der richterlichen Entscheidung, durch die Bewährungshilfe angeordnet wird bzw. mit dem vom Gericht konkret bestimmten Termin. Die zuständige Bewährungshelferin bzw. der zuständige Bewährungshelfer bzw. die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiterin der Serviceeinheit teilt dem aufsichtführenden Gericht oder der Führungsaufsichtsstelle unverzüglich mit, welche Bewährungshelferin bzw. welcher Bewährungshelfer zuständig ist und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen an. Im Falle einer der Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit vorausgehenden Haft erfolgt möglichst zeitnah vor der Entlassung eine Vorstellung gegenüber der künftigen Probandin bzw. dem künftigen Probanden sowie eine Information über die eigene Erreichbarkeit und das Angebot von Unterstützung.

Eine Tätigkeit kann hiervon unbenommen auch schon vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung sowie insbesondere im Rahmen einer **Entlassungsvorbereitung** aufgenommen werden. Die Verpflichtung zur frühzeitigen und fachlich notwendigen Entlassungsvorbereitung, insbesondere bei Risikoprobandinnen und -probanden, ist in Nr. 7.1.1.1. und 7.1.1.2. sowie (für Führungsaufsichtspbandinnen und Führungsaufsichtspbanden) in Nr. 7.2.3. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBl. 2017 Seite 18), zuletzt geändert am 10. Mai 2023 (BayMBL. 2023 Nr. 254), geregelt.

---

Die Einzelfallhilfe untergliedert sich in **drei Phasen**:

- eine Eingangsphase,
- eine Phase der Bearbeitung von ausgewählten probandenbezogenen Themenprozessen sowie
- eine Abschlussphase.

Daneben werden wichtige phasenübergreifende Aufgaben erbracht (siehe Kapitel 2.1.1.4.).

### **2.1.1.1. Die Eingangsphase**

Die Eingangsphase dauert **maximal sechs Monate** und dient neben dem Beginn einer professionellen Beziehungsgestaltung dem Abklären der gegenwärtigen Lebenssituation sowie einer gemeinsamen Arbeitsplanung. Die Begründung für die Nichteinhaltung dieser Frist ist gegebenenfalls kurz zu dokumentieren. Während dieser Phase werden relevante Informationen gesammelt, Auflagen und Weisungen besprochen, Stärken und Ressourcen identifiziert, die Lebensführung beobachtet, die Kriterienliste bearbeitet sowie für die Probandin bzw. den Probanden relevante Themen und Ziele eruiert und zur weiteren Bearbeitung ausgewählt.

#### **Erstkontakt**

Der Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer nimmt in der Regel innerhalb **von zwei Wochen** nach Kenntnis der gerichtlichen Entscheidung schriftlich Kontakt zur Probandin bzw. zum Probanden auf.

Reagiert der Proband bzw. die Probandin auf den ersten Kontaktversuch und auf weitere Kontaktversuche nicht, berichtet der Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer dies spätestens **acht Wochen** nach dem ersten Kontaktversuch an das aufsichtführende Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle.

#### **Erstgespräch**

Das Erstgespräch erfolgt in der Regel innerhalb von **vier Wochen** nach erfolgreicher Kontaktaufnahme. Mit diesem Gespräch soll die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe und Probandin bzw. Proband gelegt werden.

Im Erstgespräch und - erforderlichenfalls - in sich daran anschließenden, zeitnahen weiteren Gesprächen gibt die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer der

Probandin bzw. dem Probanden Informationen über die Bewährung und die Modalitäten der Zusammenarbeit. Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer informiert insbesondere über:

- Aufgaben der Bewährungshilfe,
- Rechte und Pflichten der Bewährungshilfe und ihr Rollenverständnis,
- Berichtspflicht der Bewährungshilfe gegenüber dem Gericht und der Führungsaufsichtsstelle,
- Schweigepflicht der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer gegenüber Dritten,
- Verpflichtung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, ihnen bekannt gewordene Tatsachen als Zeuginnen bzw. Zeugen vor Gericht zu offenbaren,
- Rechte und Pflichten der Probandinnen und Probanden und
- gerichtliche Auflagen und Weisungen.

Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer können sich hierbei eines Informationsblatts über Aufgaben und Angebote der Bewährungshilfe bedienen und dieses mit den Probandinnen und Probanden besprechen.

Mit dem Erstgespräch kann bereits die Bedarfs- und Ressourceneinschätzung beginnen.

### ***Folgegespräche***

#### **Systematische Sammlung relevanter Informationen und Themenklärung**

Eine Bewertung der Gesamtsituation der Probandin bzw. des Probanden sowie eine erfolgreiche Unterstützungsplanung sind nur aufgrund einer systematischen Sammlung aller hierfür relevanten Informationen möglich. Mit Blick auf die Gefährdung eines Rückfalls der Probandin bzw. des Probanden in straffälliges Verhalten lassen sich anhand dieser Informationen **ungünstige Faktoren/Risikofaktoren** identifizieren, die auf einen Unterstützungsbedarf hinweisen und *an denen* gearbeitet werden soll, sowie **günstige Faktoren/protective Faktoren**, die auf Ressourcen der Probandin bzw. des Probanden hinweisen und die gefördert werden sollen. Die Hinweise dienen zur Identifizierung von *Themen*, die aus Sicht der Probandin bzw. des Probanden und/oder aus Sicht der Bewährungshilfe in den kommenden Monaten bearbeitet werden sollten.

Alle für die Arbeit erforderlichen Informationen werden gemeinsam mit der Probandin bzw. dem Probanden zusammengetragen und während des gesamten Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsverfahrens fortwährend überprüft und ggf. ergänzt. Die Sammlung dieser Informationen geschieht mit Hilfe eines strukturierten *Erhebungsbogens* sowie bei der Beobachtung der Lebensführung (BdL) durch die Überprüfung standardisierter, kriminologischer *Kriterien*, die sich insbesondere auf die Persönlichkeit sowie die Straffälligkeit der Probandin bzw. des Probanden beziehen.

## Erhebungsbogen

Für die Arbeit mit dem Erhebungsbogen (Anlage 1) gelten folgende Grundsätze:

- Es müssen **alle Situationen** systematisch geprüft werden.
- Sollten in einer **Situation** oder in mehreren **Situationen** kein Bedarf oder Ressourcen festgestellt werden, kann auf eine Erfassung verzichtet werden.

Werden Informationen von schweigepflichtigen Dritten benötigt, wirkt die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer darauf hin, dass der Proband bzw. die Probandin ihr für das Auskunftersuchen eine Vollmacht erteilt und zugleich die eingeschalteten Personen/Einrichtungen von der Schweigepflicht entbindet. Hierfür kann das in der EDV hinterlegte Muster „Vollmacht und Schweigepflichtentbindung mit Einwilligung in der Datenverarbeitung für Dritte“ (Anlage 2) verwendet werden.

## Beobachtung der Lebensführung und Themenklärung

Ziel der **Beobachtung der Lebensführung (BdL)** (Anlage 3) ist es insbesondere, Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken zu erkennen sowie gezielte Kontroll- und Unterstützungsmaßnahmen zur Vermeidung von Straffälligkeit einzuleiten. Die **Kriterienliste** ist eine Arbeitsgrundlage für Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zu der Frage, auf welche Umstände der Lebensführung sie - im Hinblick auf Rückfallrisiken und Gefährdungsmomente - besonders zu achten haben. Dabei sind verpflichtend die 15 Kriterien der Liste Dissozialität zu bewerten.

Neben dem Erhebungsbogen liefert die Überprüfung dieser Kriterien wichtige Hinweise auf protektive/günstige und kriminogene/ungünstige Faktoren im Leben der Probandinnen und Probanden bezogen auf ihre Rückfallgefährdung in straffälliges Verhalten. Die Kriterien sind standardisiert formuliert, um mit ihnen auch statistische Aussagen über die Wahrscheinlichkeit des Begehens von Gewalt- und/oder Sexualstraftaten treffen zu können.

Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen unveränderbaren, also **statischen Faktoren** und veränderbaren, also **dynamischen Faktoren**. Die statischen Faktoren leiten sich im Wesentlichen aus der jeweiligen Lebensgeschichte ab. Ihnen stehen dynamische Faktoren gegenüber, die innerhalb gewisser Grenzen veränderbar und daher für die sozialpädagogische Unterstützung von besonderer Bedeutung sind.

Die Kriterienliste dient wie der Erhebungsbogen auch dem Ziel, **Themen** zu identifizieren, die im Laufe des Bewährungs- oder Führungsaufsichtsverfahrens bearbeitet werden sollten. Die dichotome Überprüfung der Kriterien (trifft zu / trifft nicht zu) erfolgt durch persönliche Gespräche mit der Probandin/dem Probanden, erforderlichenfalls durch Überprüfung der gemachten Angaben und gegebenenfalls durch Einholung von Informationen (z.B. durch Anforderung schriftlicher Nachweise oder durch Erkundigung bei Dritten) unter Einhaltung datenschutzrechtlicher

Anforderungen. Einander ausschließende Kriterien sind in Kriterien-Paaren zusammengefasst, von denen immer nur eines zutreffen kann.

### ***Einstufung zur Risikoprobandin/zum Risikoprobanden***

Risikoprobandinnen und -probanden sind rückfallgefährdete Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, bei denen der Rückfall in die Straffälligkeit erhebliche Gefahren für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit sich bringen würde. Erforderlich ist somit sowohl eine Einschätzung darüber, welche Arten von Straftaten zu erwarten sind („**Tatbestandsaussage**“), als auch darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass eine bestimmte Täterin bzw. ein bestimmter Täter erneut Straftaten begeht („**Wahrscheinlichkeitsaussage**“). Bei der Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit und der zu erwartenden Straftaten kommt es auf das **Ergebnis einer Gesamtwürdigung** aller im Einzelfall einschlägigen protektiven und kriminogenen Faktoren an.

Ausgehend von der Ersteinstufung durch die Führungsaufsichtsstelle, die sich bei der Bewertung der Risikofaktoren zunächst insbesondere an der prädeliktischen Persönlichkeit, dem Anlassdelikt, der postdeliktischen Persönlichkeitsentwicklung, dem sozialen Empfangsraum und der vom zuständigen Gericht gestellten Prognose orientieren soll, beobachtet die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer für die Dauer von sechs Monaten die Lebensführung des Probanden.

Die Bewertung der Rückfallwahrscheinlichkeit erfolgt in einem ersten Schritt anhand der 15 Kriterien zur Dissozialität. Können 13 dieser 15 Kriterien bewertet werden und liegen 7 oder mehr Kriterien positiv vor, ist dies **ein erstes Indiz** für ein erhöhtes Risiko für die Begehung von Gewalt- und/oder Sexualstraftaten. Die abschließende Entscheidung über die Risikoprobandeneigenschaft erfolgt in einem zweiten Schritt **im Wege einer Gesamtabwägung**, bei der alle 15 DIS-Kriterien zu bearbeiten sind und alle weiteren Kriterien der Liste eine Arbeitsgrundlage bieten.

Wenn es im Wege einer Gesamtabwägung anhand der Kriterien der Kriterienliste wahrscheinlich ist, dass von einem Probanden bzw. einer Probandin erhebliche Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, ist er bzw. sie als Risikoproband bzw. Risikoprobandin zu behandeln oder - falls sie unter Führungsaufsicht steht - ihre Einstufung zum Risikoprobanden bzw. zur Risikoprobandin anzuregen. Konkrete Fragen zur Einstufung bzw. Rückstufung sollen in Abstimmung mit der Leitenden Bewährungshelferin bzw. dem Leitenden Bewährungshelfer erörtert werden.

Nach sechs Monaten berichtet die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer der Führungsaufsichtsstelle grundsätzlich auch zu der Frage, ob aufgrund der Gesamtabwägung (einschließlich der ggf. vorliegenden Indizwirkung) die Einstufung zur Risikoprobandin bzw. zum Risikoprobanden aufrechterhalten oder eine

Rückstufung vorgenommen werden soll. Abweichungen von der grundsätzlichen Sechsmonatsfrist sind einzelfallbezogen möglich. Entsprechende Folgeberichte erstattet die Bewährungshilfe im Anschluss anlassbezogen und in der Regel mindestens einmal jährlich.

In Bewährungsfällen berichtet die Bewährungshilfe dem bewährungsüberwachenden Gericht in entsprechender Weise, falls die Probandin bzw. der Proband als Risikoprobandin bzw. Risikoproband zu behandeln ist bzw. falls diese Einschätzung nicht mehr zutrifft.

Risikoprobandinnen und -probanden werden **erfahrenen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern** unterstellt. Voraussetzung ist in der Regel eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Bewährungshilfe.

Neu eingestellte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer können auch bereits vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist Risikoprobandinnen und -probanden betreuen, sofern eine Betreuung im Tandem fallführend von einer erfahrenen Kollegin bzw. einem erfahrenen Kollegen erfolgt.

In die Arbeit mit Risikoprobandinnen und -probanden wird stets die **Leitende Bewährungshelferin bzw. der Leitende Bewährungshelfer** mit eingebunden. Bei der Betreuung von Risikoprobandinnen und -probanden sollen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer unterstützt werden in Form:

- einer fachlichen Beratung durch die Leitende Bewährungshelferin bzw. den Leitenden Bewährungshelfer,
- eines engen Informationsaustauschs und einer Unterstützung, insbesondere in Krisensituationen,
- der Einbringung des Falls in eine Beratungsgruppe (Interventionsgruppe), in denen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer die Möglichkeit haben, Probleme aus der täglichen Praxis darzustellen und in denen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden sowie
- von Supervision.

Auf das JMS vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II - 683/17), zuletzt geändert am 2. Mai 2023, wird insoweit Bezug genommen. Ungeachtet dieser Verantwortlichkeit der Leitenden Bewährungshelferin bzw. der Leitenden Bewährungshelfers als Fachaufsicht bleibt die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer zuständig. Diese bzw. dieser stellt sicher, dass die jeweilige Vertretung stets umfassend unterrichtet ist und im Vertretungsfall ihre Aufgaben, insbesondere die monatliche Kontakthaltung zur Probandin bzw. zum Probanden (s. u. 2.1.1.2.), übernimmt.

### **Gesamtergebnis der Beobachtung der Lebensführung anhand der Kriterienliste**

Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer dokumentiert das Ergebnis der Gesamtabwägung aller Kriterien (einschließlich der ggf. vorliegenden Indizwirkung)

am Ende der Eingangsphase sowie anlassbezogen und in der Regel mindestens einmal jährlich (siehe Anlage 3).

Die Führungsaufsichtsstelle informiert die Probandin bzw. den Probanden über die Einstufung als Risikoprobandin bzw. Risikoproband bzw. die Rückstufung. Auf das JMS vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II - 683/17), zuletzt geändert am 2. Mai 2023, wird insoweit Bezug genommen. In Bewährungshilfefällen informiert die Bewährungshilfe die Probandin bzw. den Probanden in der Regel entsprechend.

### ***Erste Themen- und Motivationsklärung***

Verbunden mit der systematischen Sammlung von Informationen findet eine erste gemeinsame Themen- und Motivationsklärung statt. Hier entscheidet sich, welche Themen aus Sicht der Probandin bzw. des Probanden und aus Sicht der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers mit welcher Priorität in den kommenden Monaten bearbeitet werden sollten. Die Themen ergeben sich aus den von der Probandin bzw. dem Probanden und der Bewährungshelferin bzw. dem Bewährungshelfer gemeinsam gesehenen Zielen, aus der Identifizierung eines Unterstützungsbedarfs mit Blick auf die Ressourcen und/oder die Rückfallgefährdung durch die Bewährungshelferin bzw. den Bewährungshelfer und aus den gerichtlichen Auflagen und Weisungen.

**Themenprozesse** werden edv-technisch dargestellt und dokumentiert (siehe Anlage 4).

### ***Der Themenprozess***

Die weitere Arbeit erfolgt in entsprechenden **Themenprozessen** (Anlage 4). Dabei werden auf der Grundlage des ausgewählten Themas, der themenspezifischen günstigen bzw. ungünstigen Faktoren, der Veränderungsmotivation der Probandinnen bzw. der Probanden sowie der vorhandenen Ressourcen Ziele abgeleitet. Innerhalb der Themenprozesse werden geeignete Unterstützungsmaßnahmen vereinbart und die Priorität in der Durchführung der Maßnahmen besprochen.

Themenprozesse, die nicht als relevant für die Rückfallgefährdung der Probandin bzw. des Probandeneingeschätzt werden, können nicht ohne deren Zustimmung eingeleitet werden.

Ergeben sich nach der Eingangsphase neue Themen, die bearbeitet werden müssen, können diese auch noch zu diesem späteren Zeitpunkt eingeleitet werden, gegebenenfalls mit der Folge, dass ein anderer Themenprozess pausieren muss.

Bei der fortlaufend veränderbaren Dokumentation kann insbesondere auf die entsprechenden Angaben im *Erhebungsbogen* zurückgegriffen werden. Der konkrete Verlauf des Themenprozesses wird in der Klienten-Dokumentation (Doku-Klient) erfasst.

Eine **Helferinnen- bzw. Helferkonferenz** wird in allen Fällen einberufen, in denen ein persönliches Treffen mehrerer Beteiligter zweckmäßig ist. Wenn eine Helferinnen- bzw. Helferkonferenz stattfindet, wird sie dokumentiert. Insbesondere sind zu dokumentieren: Teilnehmende, Zielvereinbarungen, Maßnahmen zur Erreichung des Ziels, Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Maßnahmen, der Zeitrahmen und die Überprüfung der Zielerreichung.

### ***Abschluss der Eingangsphase***

Die **Eingangsphase ist abgeschlossen**, sobald die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer die notwendigen Informationen gesammelt, ausgewertet und dokumentiert sowie eine erste Themen- und Motivationsklärung stattgefunden hat. Bei Einleitung eines Themenprozesses ist dieser entsprechend im System SoPart zu dokumentieren (Anlage 4).

In der Regel ist am Ende der Eingangsphase, spätestens jedoch nach sechs Monaten, dem Gericht der **Erstbericht** zu erstatten, in dem die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer insbesondere über den bisherigen Bewährungsverlauf und die beabsichtigte weitere Vorgehensweise berichtet.

#### ***2.1.1.2. Die Bearbeitung ausgewählter Themenprozesse***

Die Bearbeitung eines Themenprozesses unterliegt **keinem obligatorischen Nachrangigkeitsprinzip**, d.h., sie kann bei verfügbaren Ressourcen auch dann seitens der Bewährungshilfe erfolgen, wenn andere Einrichtungen in der Region vergleichbare Leistungen anbieten. Dies kann u.a. dann sinnvoll sein, wenn hierdurch die Beziehungsqualität zwischen Probandin bzw. Proband und Bewährungshelferin bzw. Bewährungshelfer gesichert oder verbessert werden kann.

Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer unterstützt die Probandin bzw. den Probanden, die Ziele unter Nutzung vorhandener Ressourcen zu erreichen. Es werden hierbei die Arbeitsvorgänge unter dem Blickwinkel beobachtet, ob die Ziele erreicht werden.

Sofern die Ziele erreicht sind und sich kein neuer Aspekt ergibt, wird ggf. die Aufhebung der zugehörigen Weisungen beantragt und dieser Themenprozess beendet. Sofern Ziele nicht oder nur teilweise erreicht werden bzw. neue Problemlagen auftauchen, wird dies zwischen Bewährungshelferin bzw. Bewährungshelfer und

Probandin bzw. Proband besprochen. Erforderlichenfalls wird der Themenprozess abgeändert oder beendet.

Innerhalb der Themenprozesse liegt der Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit auf folgenden Unterstützungsleistungen:

- Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer fördert die Motivation der Probandin oder des Probanden, sich aktiv am gemeinsamen Arbeitsprozess zu beteiligen.
- Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer strebt an, die **Hinter- und Beweggründe der Straftat** bzw. der Straffälligkeit mit der Probandin bzw. dem Probanden zu bearbeiten.
- Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer entwickelt mit der Probandin bzw. dem Probanden **Handlungsalternativen** unter Berücksichtigung ihrer Ressourcen zur Vermeidung von Straftaten und zum Aufbau eines zufriedenstellenden Lebens.
- Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer beobachtet die Lebensführung der Probandin bzw. des Probanden und versucht, **protektive/günstige Faktoren** für ein Leben ohne weitere Straftaten **zu stärken** und hierfür **ungünstige Faktoren/Risikofaktoren abzubauen**.
- Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer fördert die Motivation der Probandin bzw. des Probanden zur Erledigung der dem jeweiligen Themenprozess zugeordneten **Auflagen und Weisungen** sowie seiner Anerbieten und Zusagen. Die Bewährungshilfe prüft, ob die Auflagen und Weisungen ausreichend sowie zweckdienlich und erfüllbar sind. Gegebenenfalls macht sie Vorschläge zur Ergänzung, Änderung und/oder Aufhebung von Auflagen und Weisungen.
- Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer wirkt darauf hin, Auflagen und Weisungen so zu gestalten, dass ein Nachweis grundsätzlich der Probandin bzw. dem Probanden obliegt. Die Bewährungshilfe überwacht die Einhaltung, indem sie sich regelmäßig bei der Probandin bzw. dem Probanden nach dem Sachstand erkundigt, schriftliche Bestätigungen anfordert und diese gegebenenfalls dem Gericht vorlegt.

Erforderlichenfalls regt die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer gerichtliche Anhörungen und/oder Maßnahmen an. Es wird eine gesetzliche Betreuung und/oder eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung angeregt, sofern dies erforderlich ist.

- Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer leistet innerhalb eines Themenprozesses gegebenenfalls **punktuellen Hilfen**.

Für den Kreis der **Risikoprobandinnen und Risikoprobanden** leistet die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer nach dem JMS vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II - 683/17), zuletzt geändert am 2. Mai 2023, *zusätzlich* zu den bereits beschriebenen Unterstützungsleistungen Folgendes:

- Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer vereinbart (vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des aufsichtsführenden Gerichts) **pro Monat mindestens einen persönlichen Kontakt** mit der Probandin bzw. dem Probanden. Die Kontaktdichte kann sich verringern, wenn sich die Probandin bzw. der Proband in einer stationären Einrichtung befindet.
- Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer bespricht zusammen mit der Probandin bzw. dem Probanden die in den Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten und den forensisch-psychiatrischen Abteilungen der Maßregelvollzugseinrichtungen konzipierten **Rückfallpräventionspläne**. Sollten diese nicht vorliegen, kann das Merkblatt zur Rückfallprävention für Risikoprobandinnen und Risikoprobanden in der Bewährungshilfe (Anlage 5) als Hilfestellung herangezogen werden. Maßnahmen zur Rückfallprävention werden in dem jeweiligen Themenprozess dokumentiert.
- *Bei Anzeichen für Gefährdungssituationen* regt die Bewährungshilfe einen „**Runden Tisch**“ mit dem Gericht, der Führungsaufsichtsstelle, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, des Jugendamtes u. a. an, um die Entwicklung in einem Einzelfall zu erörtern und eine koordinierte Vorgehensweise zu vereinbaren.
- Bei unter Bewährungsaufsicht stehenden **Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern**, die sich während der laufenden Unterstellung zu Risikoprobandinnen und -probanden mit erhöhtem Rückfallrisiko entwickeln, unterrichtet die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer - zusätzlich zum Bericht an das Gericht - gleichzeitig auch die Vollstreckungsbehörde. Soweit die Datenübermittlung zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und eine rechtzeitige Übermittlung durch das aufsichtführende Gericht oder die Staatsanwaltschaft nicht gewährleistet ist, informiert sie darüber hinaus die örtlich zuständige Polizeiinspektion unter Angabe der die Gefährlichkeit begründenden Tatsachen (§ 481 Absatz 1 Satz 3 StPO).

## Dokumentation

Die Dokumentation der Arbeit erfolgt schriftlich in der oben dargestellten Form und dient der Transparenz der eigenen Arbeit, die auch in Vertretungssituationen Orientierung bietet sowie ihrer fachlichen Reflexionsmöglichkeit. Zudem erleichtert sie die strukturierte Arbeit an den laufenden Themenprozessen, das Erstellen der Berichte für das Gericht sowie die Einhaltung relevanter Termine. Die Kontakte der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers zur Probandin bzw. zum Probanden (insbesondere alle Gespräche), aber auch alle bewährungsrelevanten Kontakte zu Schnittstellen werden im gesamten Bewährungsverlauf in der Klienten-Dokumentation (Doku-Klient) festgehalten, die sich sowohl chronologisch als auch nach Themen strukturiert darstellen lässt.

### **2.1.1.3. Die Abschlussphase**

Die Abschlussphase beginnt rechtzeitig vor Ende der Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit. In dieser Abschlussphase wird eine Bilanz des Bewährungshilfeverfahrens mit folgenden Inhalten gezogen:

- Reflexion der Probandin bzw. des Probanden über seine bzw. ihre Entwicklung
- Rückmeldung der Probandin bzw. des Probanden an die Bewährungshelferin bzw. den Bewährungshelfer über den Bewährungsverlauf
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven und ggf. Organisation weiterer Unterstützung
- Sachliche Information über den voraussichtlichen Verfahrensabschluss
- Anforderung und Verwertung polizeilicher Erkenntnisse bei HEADS-Probanden zur Frage der Verlängerung der Führungsaufsichtszeit (vgl. Ziffer IV. 3 der Anlage 1 des JMS vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 – 4263 – II – 683/17), zuletzt geändert am 2. Mai 2023).

Die Abschlussphase endet mit einem Abschlussgespräch und einem Schlussbericht an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle.

### **2.1.1.4. Phasenübergreifende Aufgaben**

Die Aufgaben der Bewährungshilfe in der Einzelfallhilfe haben ihren Schwerpunkt in einer der drei Phasen, in der sie jeweils detailliert dargestellt sind. Unabhängig von dieser Schwerpunktsetzung werden sie während des gesamten Bewährungshilfeverfahrens erbracht. Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

- Gestaltung einer produktiven Arbeitsbeziehung
- Motivationsarbeit
- Erkennen, Erschließen und Fördern von Ressourcen
- Überprüfung und Ergänzung der Informationen in Erhebungsbogen und Kriterienliste
- Einstufung zur Risikoprobandin bzw. zum Risikoprobanden respektive Rückstufung
- gezielte Unterstützungsleistungen in akuten Krisensituationen
- Tätigwerden bei einer Gefährdung von Kindern und/oder Jugendlichen sowie bei Gefahr in Verzug.

Während des gesamten Bewährungsverfahrens kontrolliert die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer zudem die Einhaltung richterlicher Auflagen und Weisungen. Bei fehlendem Kontakt oder Kontaktabbruch weist sie bzw. er schriftlich auf die Konsequenzen dieses Verhaltens hin und versucht auf geeignete Art und Weise, die Probandin bzw. den Probanden zur Kontaktaufnahme zu veranlassen.

Nach mehreren erfolglosen Versuchen erfolgt eine Mitteilung an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle. Gegebenenfalls regt sie bzw. er eine beobachtende Fahndung nach § 463 a Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 163 e Absatz 1 und Absatz 2 StPO, eine polizeiliche Aufenthaltsermittlung, einen Suchvermerk zum Bundeszentralregister nach § 27 BZRG, einen Anhörungstermin oder einen Sicherungshaftbefehl nach § 453 c StPO an.

## 2.1.2. Soziale Gruppen- und Projektarbeit

**Soziale Gruppenarbeit** nutzt die Gruppe als Ort und Mittel individueller und sozialer Reifung. Sie bietet Gelegenheiten, *eigene Verhaltensmuster im Umgang mit anderen* zu erkennen und ihre Wirkungsweise wahrzunehmen, positive Verhaltensalternativen zu entwickeln und diese in geschütztem Rahmen unmittelbar zu erproben und einzuüben. Hierbei werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zunächst durch die Gruppenleitung, zunehmend aber auch durch die anderen Gruppenmitglieder unterstützt, indem Gelegenheiten zur Verhaltensreflexion *durch die Gruppe* aufgegriffen bzw. entsprechend hergestellt werden. Für eine methodisch stimmige, ziel- und zielgruppenorientierte Durchführung der Gruppensitzungen ist eine entsprechende Vorbereitung und ein Konzept notwendig.

Es gibt keine Standardmethode für Gruppen- und/oder Projektarbeit. Vielmehr sollen sich diesbezügliche Angebote am Bedarf der Probandinnen und Probanden sowie den fachlichen Stärken und Qualifikationen der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer orientieren. Je nach Bedarf der Probandinnen und Probanden und verfügbaren Rahmenbedingungen der Dienststelle können Gruppenangebote realisiert werden:

- *Gesprächsorientierte Gruppen* umfassen in der Regel vier bis sechs eigene Probandinnen bzw. Probanden und dienen der exemplarischen Bearbeitung aktueller Problemstellungen der Gruppenmitglieder unter Aktivierung der verschiedenen Ressourcen in der Gruppe.
- *Freizeitorientierte Gruppen* geben Anstoß zu einer befriedigenden Freizeitgestaltung und sollen auch unabhängig von der Bewährungshelferin bzw. dem Bewährungshelfer zu einer eigenständigen Unterstützungsressource für die Mitglieder werden. Während der Gruppentreffen steht der die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer auch als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Einzel- und/oder Gruppengespräche zur Verfügung.
- *Verhaltensorientierte Trainingsgruppen* unterstützen das gezielte Einüben sozialer Kompetenzen, insbesondere durch den Einsatz von Rollenspielen mit Gruppenfeedback.
- *Erlebnispädagogische Gruppen* führen die Probandinnen und Probanden an Grenzen, an denen sozialschädliche Verhaltensmuster nicht zum Ziel führen und die Suche nach Handlungsalternativen unausweichlich wird.

Weitere Angebote sowie auch Variationen und Mischformen der genannten Gruppen sind möglich.

**Soziale Projektarbeit** bezeichnet jene Form von Gruppenarbeit, in welcher der Gruppenprozess auf einen außerhalb der Gruppe liegenden Zweck hin ausgerichtet wird. Sie geht insofern über die Gruppenarbeit hinaus, als sie auf Wiedergutmachung der Tatfolgen im Gemeinwesen zielt, was neben dem Kompetenzerwerb der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Mobilisierung sozialräumlicher Ressourcen, weiterer Vernetzung der Arbeit im Gemeinwesen sowie einer positiven und damit sozialintegrativen öffentlichen Beachtung der Bewährungsprobandinnen und Bewährungsprobanden führt.

### **2.1.2.1. Grundsätze**

Probandinnen und Probanden kommen nur dann für eine Teilnahme an Gruppen- oder Projektarbeit in Betracht, wenn sie von diesem Angebot profitieren können. Diese Einschätzung obliegt der fallführenden Bewährungshelferin bzw. dem Bewährungshelfer.

Die jeweilige Gruppenleitung entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Probandinnen und Probanden in die/aus der Gruppe, sowie über Inhalte und Ablauf des Gruppenangebots. Sie wird bezüglich ihres Gruppenangebots von der leitenden Bewährungshelferin bzw. dem Leitenden Bewährungshelfer aktiv unterstützt.

Es steht jeder Bewährungshelferin bzw. Bewährungshelfer frei, einen hierfür geeigneten Teil ihrer bzw. seiner Probandinnen bzw. Probanden in einer Gruppe zu betreuen. Ein ggf. darüber hinausgehender Bedarf wird in der Dienststelle erörtert. Hier wird auch darüber entschieden, ob bestehende Angebote freier Träger genutzt werden können/sollen oder ob eine Gruppe unter Einsatz eigener Kapazitäten angeboten werden kann, an der auch Probandinnen und Probanden anderer fallführender Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer teilnehmen können.

Die für Gruppen- und Projektarbeit notwendigen Rahmenbedingungen sollen vom Dienstherrn gewährleistet werden. Für die dienstrechtlichen Vorschriften zur Durchführung von Gruppen- und Projektarbeit wird auf die JMS vom 7. September 2010 und vom 4. Dezember 2015 (jeweils Gz.: E5 - 4263 - II - 1384/09) Bezug genommen.

### **2.1.2.2. Qualifikationen der Gruppenleiterinnen bzw. der Gruppenleiter**

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind aufgrund ihrer Ausbildung grundsätzlich für das Angebot Sozialer Gruppen- und Projektarbeit qualifiziert.

Bestimmte Gruppenangebote sehen eine zertifizierte Zusatzausbildung der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter vor, die auf Antrag in begrenzter Zahl durch die Zentrale Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern ermöglicht wird. Eine Form der Qualifizierung ist auch eine Hospitation in laufenden Gruppen oder Projekten.

### **2.1.2.3. Dokumentation**

Die fallführende Bewährungshelferin bzw. der fallführende Bewährungshelfer dokumentiert im zugehörigen Themenprozess die Teilnahme und das Ergebnis der Gruppen- oder Projektarbeit.

### **2.1.2.4. Versicherungsschutz**

Angestellte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind im Rahmen ihrer Dienstzeit unfallversichert, verbeamtete Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer auch über die Grundsätze der Staatshaftung abgesichert. Für den erforderlichen Versicherungsschutz der Probandinnen und Probanden sorgt die jeweilige Gruppenleitung.

### **2.1.2.5. Sachmittel**

Die notwendigen Sachmittel für Gruppen- und Projektarbeit können jährlich über die Zentrale Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern beantragt werden. Gruppen- und Projektarbeit sowie deren notwendige Vor- und Nachbereitung wird in vollem Umfang als Dienstzeit angerechnet, aus dienstrechtlichen Gründen jedoch maximal mit elf Stunden pro Tag. Auf das JMS vom 23. September 2008 (Gz.: E5 - 4263 - II - 8099/03) wird ergänzend verwiesen.

## **2.2. Übergreifende Aufgaben**

### **2.2.1. Kontakthaltung zur Bewährungshilfe**

#### **2.2.1.1. Persönliche/telefonische/schriftliche Kontakte**

Der Kontakt zwischen Bewährungshelferin bzw. Bewährungshelfer und Probandin bzw. Proband findet insbesondere in den Diensträumen der Bewährungshilfe, bei Hausbesuchen, Besuchen in der Haftanstalt und in sonstigen Einrichtungen statt. Die

Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer soll für die Probandin bzw. den Probanden auch außerhalb ihrer üblichen Sprechstunden, erforderlichenfalls auch außerhalb der Dienstzeiten, erreichbar sein. Auf Nr. 5.1.1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBl. 2017 Seite 18), zuletzt geändert am 10. Mai 2023 (BayMBl. 2023 Nr. 254), wird insoweit Bezug genommen.

Die Pflicht der Probandin bzw. des Probanden, Kontakt zur Bewährungshilfe zu halten, beruht auf § 56 c Absatz 2 Nummer 2 StGB oder § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB bzw. dem jeweiligen Bewährungs- oder Führungsaufsichtsbeschluss. Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer schöpft alle vorgenannten Möglichkeiten aus, um den Kontakt zur Probandin bzw. zum Probanden herzustellen und zu gestalten

### **2.2.1.2. Tandembetreuung**

Definition:

Tandembetreuung bedeutet, dass zwei hauptamtliche Bewährungshelferinnen bzw. Bewährungshelfer gemeinsam und zeitlich begrenzt an einem Fall arbeiten - einschließlich gemeinsamer Gespräche und abgestimmter Berichte. Eine fallführende Person ist festzulegen.

Tandembetreuungen sollen entweder auf Anregung des Fachvorgesetzten oder der fallführenden Bewährungshelferin bzw. des fallführenden Bewährungshelfers in Abstimmung mit der bzw. dem Fachvorgesetzten erfolgen.

Tandembetreuung ist unter Gefährdungsgesichtspunkten insbesondere sinnvoll bei:

- massiv grenzverletzendem Verhalten
- regelmäßig auftretenden Konflikten
- stark manipulativen Persönlichkeitsstrukturen (Spaltungstendenzen)
- psychisch auffällige Probandinnen und Probanden mit Gefährdungspotential

Die Tandembetreuung muss grundsätzlich auf einen fachlich sinnvollen Zeitraum begrenzt werden.

### **2.2.1.3. Hausbesuche/Außenkontakte**

Termine im Außendienst müssen innerhalb der Dienststellen nach einer vor Ort festzulegenden Variante (Ort/Zeit) nachvollziehbar sein.

Hausbesuche sind als gezielte sozialpädagogische Interventionen insbesondere angezeigt, wenn

die Probandin bzw. der Proband erhebliche nachvollziehbare Probleme hat, die ein Gespräch an der Dienststelle erschweren oder gar unmöglich machen,

- eine Verbesserung des Arbeits- und Betreuungsverhältnisses dadurch zu erwarten ist oder
- ein Augenschein der Wohnsituation oder familiärer Umstände zweckmäßig oder gar geboten erscheint.
- Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen Hausbesuche nur nach sorgfältiger Einschätzung der für die Bewährungshelfer\*in eventuell drohenden Gefahren. Hausbesuche werden in der Regel angekündigt.

Es sollen keine Hausbesuche bei Erstgesprächen stattfinden. Keine Hausbesuche in diesem Sinne stellen Besuche in Einrichtungen, Justizvollzugsanstalten oder Kontakte im öffentlichen Raum dar.

Über den Abbruch von Hausbesuchen bei Auftreten von Intoxikation oder psychischen Auffälligkeiten mit Gefährdungspotential entscheidet die fallführende Bewährungshelferin bzw. der fallführende Bewährungshelfer. Es obliegt der Einschätzung der zuständigen Bewährungshelferin bzw. des zuständigen Bewährungshelfers in Absprache mit der zuständigen Leitung, ob im Einzelfall ein Hausbesuch zu zweit durchgeführt werden soll.

### **2.2.1.4. Außendienststellen/Außensprechstunden**

Persönliche Probandinnen- und Probandenkontakte bei alleiniger Anwesenheit sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Räumlichkeiten der Dienststellen und Sprechstellen oder die sonstigen technischen Voraussetzungen dem Sicherheitsbedürfnis ausreichend Rechnung tragen.

Termine an Außendienststellen/Außensprechstellen müssen innerhalb der Dienststellen nach einer vor Ort festzulegenden Variante nachvollziehbar (Ort/Zeit) sein.

Bei Auftreten von Intoxikation oder psychischen Auffälligkeiten mit Gefährdungspotential entscheidet die fallführende Bewährungshelferin bzw. der fallführende Bewährungshelfer, ob das Gespräch stattfindet oder sofort abgebrochen werden muss.

### **2.2.1.5. Dokumentation der Kontakte**

Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer dokumentiert die Kontakte zur Probandin bzw. dem Probanden.

### **2.2.1.6. Reduzierung der Kontaktdichte**

#### **Zielgruppe**

Eine Reduzierung der Kontaktdichte kommt insbesondere bei Probandinnen und Probanden in Betracht, die

- keinen Bedarf (mehr) aufweisen oder
- bereits durch andere Stellen (z.B. Therapieeinrichtungen) ausreichend betreut werden oder
- auch noch am Ende der Eingangsphase zu keiner konstruktiven Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe bereit sind und bei denen sich aus Sicht der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers keine Anhaltspunkte für erfolgsversprechende sozialpädagogische Maßnahmen sowie eine konkrete Rückfallgefahr ergeben.

Auch bei einer Reduzierung der Kontaktdichte gelten folgende Grundsätze:

- Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer steht der Probandin bzw. dem Probanden bei erkennbarem Bedarf zur Verfügung. Bei einer Änderung der Ausgangslage ist die Tätigkeit der Bewährungshilfe gegebenenfalls wieder zu intensivieren.
- Eine völlige Einstellung der Unterstützung ist im Hinblick auf §§ 56 d Absatz 3 Satz 1 und 68 a Absatz 2 StGB nicht möglich.
- In Fällen, in denen sich die Probandin bzw. der Proband der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begehen wird, kommt die Anregung eines Widerrufs der Strafaussetzung gemäß § 56 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB in Betracht.
- Die erforderliche Überwachung der Auflagen und Weisungen ist stets weiterhin zu gewährleisten.
- Eventuelle Anweisungen des Gerichts gemäß §§ 56 d Absatz 4 Satz 2 und 68 a Absatz 5 StGB sind stets zu beachten.

## Kontaktdichte

Die Kontaktdichte kann auf *einen* persönlichen Kontakt *pro Quartal* reduziert und in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Haft, Therapie) ausgedehnt werden. Für Risikoprobandinnen und -probanden in Freiheit kommt eine Reduzierung der Kontaktdichte nicht in Betracht (siehe Seite 22).

## Dokumentation

Die Gründe für die Reduzierung der Kontaktdichte sind zu dokumentieren und dem aufsichtführenden Gericht bzw. der Führungsaufsichtsstelle mitzuteilen.

### 2.2.2. Gerichtliche Anhörungen

Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer regt insbesondere bei Verstößen gegen Auflagen sowie Weisungen und/oder einem Kontaktabbruch zeitnah eine richterliche Anhörung beim aufsichtführenden Gericht bzw. bei der Führungsaufsichtsstelle an.

### 2.2.3. Bewährungshilfeberichte

Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer **berichtet dem Gericht** in Zeitabständen, die dieses bestimmt (§ 56 d Absatz 3 StGB, § 24 Absatz 3 Sätze 1 und 2 JGG sowie § 25 Satz 3 JGG).

Der Bericht der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers dient der Information über den bisherigen Verlauf bzw. der Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen des Bewährungs- und Führungsaufsichtsverfahrens.

Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer nimmt im Sinne von § 56 d Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 und § 68a Absatz 3 StGB im Erstbericht, anlassbezogen oder auf Anfrage des Gerichts zeitnah insbesondere Stellung zu:

- der allgemeinen Lebensführung und Entwicklung der Probandin bzw. des Probanden, insbesondere zur persönlichen Situation, ihrer Ressourcen sowie bei Vorliegen zu Gefährdungsmomenten und Rückfallgefährdungen,
- dem Stand der Erfüllung von Auflagen und Weisungen und zu
- weiteren Ermittlungs- und Strafverfahren.

Falls die Probandin bzw. der Proband als Risikoprobandin bzw. Risikoproband einzustufen bzw. zu behandeln ist oder falls die frühere Einschätzung nicht mehr zutrifft, teilt die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer dies in ihrem Bericht mit. Sie bzw. er macht Anregungen, die nach Sachlage für den weiteren

Bewährungsverlauf zweckmäßig erscheinen (z.B. nachträgliche Änderungen von Auflagen oder Weisungen, gerichtliche Anhörungen u.a.). Vor Ablauf der Bewährungszeit erstellt die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer dem Gericht einen Schlussbericht.

#### **2.2.4. Verkürzung, Verlängerung bzw. Aufhebung der Unterstellungszeit**

Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer achtet darauf, ob eine Abkürzung bzw. Verlängerung der Unterstellungszeit zweckmäßig oder notwendig erscheint und regt dies gegebenenfalls beim aufsichtführenden Gericht bzw. bei der Führungsaufsichtsstelle an. Kriterien für die Abkürzung bzw. Verlängerung der Unterstellungszeit sind im JMS vom 11. Februar 2005 (Gz.: E5 - 4263 - II - 854/2004) enthalten.

#### **2.2.5. Amtshilfe**

Bei der Amtshilfe im Fall eines Wohnsitzwechsels der Probandin bzw. des Probanden gelten folgende Grundsätze:

- Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer weist die Probandin bzw. den Probanden darauf hin, dass diese grundsätzlich dazu verpflichtet ist, mit der neuen Bewährungshelferin bzw. dem neuen Bewährungshelfer oder der für den neuen Wohnort zuständigen Bewährungshilfedienststelle binnen einer konkreten Frist Verbindung aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen (insbesondere Adresse und Telefonnummer) werden von der bisherigen Bewährungshelferin bzw. dem Bewährungshelfer ausgehändigt.
- Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer stellt gleichzeitig ein schriftliches Amtshilfeersuchen an die für den neuen Wohnort zuständige Bewährungshilfedienststelle mit der Bitte um Überprüfung der Angaben der Probandin bzw. des Probanden. In dem Schreiben informiert sie zudem über die der Probandin bzw. dem Probanden gesetzten Fristen. Ablichtungen notwendiger Unterlagen werden anlassbezogen mitübersandt.
- Im Amtshilfeersuchen wird zu möglichen Gefährdungsmomenten Stellung bezogen.
- Die um Amtshilfe ersuchte Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer verfährt wie beim Erstkontakt (vgl. Punkt 2.1.1.1.) und berichtet an die um Amtshilfe ersuchende Bewährungshilfe.
- Die Akten werden erst dann an die neue Bewährungshelferin bzw. den neuen Bewährungshelfer weitergeleitet, wenn diese die Übernahme erklärt hat. Bis

dahin bleibt die bisherige Bewährungshelferin bzw. der bisherige Bewährungshelfer zuständig.

- Die abgebende Bewährungshelferin bzw. der abgebende Bewährungshelfer informiert das aufsichtführende Gericht.
- Bei vorübergehendem Aufenthaltswechsel der Probandin bzw. des Probanden kann die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer ein Amtshilfeersuchen an die vor Ort zuständige Bewährungshelferin bzw. den Bewährungshelfer stellen.

## **2.2.6. Schnittstellenpflege**

Die konkrete Ausgestaltung der Schnittstellenpflege ist Aufgabe der jeweiligen Dienststelle. Ziel der Schnittstellenpflege ist es, Angebote und Dienstleistungen der regionalen sozialen Einrichtungen sowie der Ämter und Behörden zu erschließen und Versorgungslücken zu vermeiden

### **2.2.6.1. Ziel der Schnittstellenpflege**

Zu diesem Zweck können ein oder mehrere Schnittstellenbeauftragte durch die Landgerichtspräsidentin oder den Landgerichtspräsidenten oder – nach Delegation durch diese - durch die Leitung der Bewährungshilfe bestellt werden.

Wenn Ressourcen von Kooperationspartnerinnen und –partnern verfügbar sind, soll die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer dieses Angebot nutzen und seine bzw. ihre Aufgaben auf Fallsteuerung und/oder Prozessbegleitung beschränken.

### **2.2.6.2. Aufgaben im Rahmen der Schnittstellenpflege**

Schnittstellenpflege bedeutet:

- Schnittstellen der Bewährungshilfe ausfindig zu machen und deren Leistungsumfang zu beschreiben,
- Kontakte zu Schnittstellen zu pflegen,
- Formen der Zusammenarbeit zu vereinbaren und bei Bedarf zu aktualisieren,
- über die Form der Zusammenarbeit im Kollegenkreis zu informieren,
- gegebenenfalls auftretende Probleme in der Zusammenarbeit mit Schnittstellen zu beheben und

die Schnittstellendatenbank zu pflegen.

### **2.2.6.3. Datenbank**

An jeder Dienststelle werden Informationen über Schnittstellen in der EDV-Datenbank gespeichert, die jeder Bewährungshelferin bzw. jedem Bewährungshelfer als Informationsplattform dient. Details, insbesondere die Zuständigkeit hierfür, regelt die Dienststellenleitung. Dabei ist auf die Einheitlichkeit der Datenpflege zu achten. Insbesondere werden folgende Informationen systematisch vorgehalten:

- Name, Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Internet-Adresse
- Zielgruppe
- Leistungen
- Zugangs-/Aufnahmebedingungen
- Öffnungszeiten
- Kapazitäten
- Vereinbarungen mit der Schnittstelle
- Kostenträger
- Links zu Homepages

### **2.2.7. Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit der Justiz, den Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen sowie der Jugendgerichtshilfe**

Austausch und Zusammenarbeit mit den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Führungsaufsichtsstellen sowie den Justizvollzugsanstalten und den Maßregelvollzugseinrichtungen gehören ebenfalls zur Tätigkeit der Bewährungshilfe. Ziel der Zusammenarbeit ist ein funktionierender Informationsaustausch.

Auf Nr.7 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBl. 2017 Seite 18), zuletzt geändert am 10. Mai 2023 (BayMBl. 2023 Nr. 254), wird insoweit Bezug genommen.

Formen der Zusammenarbeit mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind insbesondere regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen und Hospitationen. Dabei wird über die jeweiligen Berufsbilder, die Aufgabenfelder und die Arbeitsweisen informiert. Es werden gegenseitige Erwartungen (insbesondere zum Berichtswesen, zur Kontrolle der Auflagen und Weisungen, zu Möglichkeiten des schnellen Informationsaustausches u.a.) ausgetauscht.

Über den Einzelfall hinaus ist die Jugendgerichtshilfe eine wichtige Schnittstelle für die Bewährungshilfe. Die Formen der Zusammenarbeit sollen zwischen diesen Institutionen vereinbart werden.

Bei der Hospitation von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei den Dienststellen der Bewährungshilfe sind die im JMS vom 28. Juli 2003 (Gz.: 2394 - IV - 7169/03) genannten Grundsätze zu beachten. Für die Hospitation von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern bei Stellen und Einrichtungen mit Bedeutung für ihre Tätigkeit gelten die im JMS vom 4. August 1998 (Gz: 2394 - IV - 190/97) bezeichneten Richtlinien.

Die Förderung dieser Zusammenarbeit obliegt der Landgerichtspräsidentin bzw. dem Landgerichtspräsidenten.

### **3. Ehrenamtliche Mitarbeit**

Die Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bewährungshilfe bietet die Chance, durch Nutzung externen Sachverstands und vorhandener Ressourcen die Arbeit der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zu unterstützen und das Angebot für die Probandinnen und Probanden zu erweitern. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen nur für Aufgabenstellungen herangezogen werden, die kein besonderes sozialarbeiterisches Wissen oder Können erfordern.

Zu den Fachaufgaben der Leitenden Bewährungshelferinnen bzw. Leitenden Bewährungshelfer zählt es, wenigstens einmal im Jahr zu prüfen, ob und gegebenenfalls, wie die Arbeit mit Ehrenamtlichen strukturell an den Dienststellen verankert werden kann.

#### **3.1. Rechtsgrundlagen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe**

Das Strafgesetzbuch (§ 56 d Absatz 5 StGB) und das Jugendgerichtsgesetz (§ 24 Absatz 1 Satz 2 JGG) geben den Gerichten die Möglichkeit der Bestellung einer ehrenamtlichen Bewährungshelferin bzw. eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers. Nähere Bestimmungen enthält Ziffer 2.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBl. 2017, Seite 18), zuletzt geändert am 10. Mai 2023 (BayMBl. 2023 Nr. 254). Diese Regelungen

gelten in gleicher Weise bei der Aussetzung des Strafrestes bei Freiheitsstrafe (§§ 57, 57 a StGB) oder Jugendstrafe (§ 88 JGG) und im Bereich der Führungsaufsicht (§§ 68 a ff. StGB, § 7 JGG).

### 3.2. Formen ehrenamtlicher Tätigkeit

Die **ehrenamtliche Bewährungshelferin bzw. der ehrenamtliche Bewährungshelfer** ist von der **ehrenamtlichen Mitarbeiterin bzw. dem ehrenamtlichen Mitarbeiter** abzugrenzen:

- Die ehrenamtliche Bewährungshelferin bzw. der ehrenamtliche Bewährungshelfer agiert eigenverantwortlich anstelle einer hauptamtlichen Bewährungshelferin bzw. anstelle eines hauptamtlichen Bewährungshelfers.
- Die ehrenamtliche Mitarbeiterin bzw. der ehrenamtliche Mitarbeiter wird neben einer hauptamtlichen Bewährungshelferin bzw. einem hauptamtlichen Bewährungshelfer und in ihrem bzw. seinem Auftrag eingesetzt.

Ehrenamtliche Bewährungshelferin bzw. ehrenamtlicher Bewährungshelfer ist nur, wer durch gerichtlichen Beschluss nach § 56 d Absatz 5 StGB oder § 24 Absatz 1 Satz 2 JGG eigenverantwortlich die Funktion einer Bewährungshelferin bzw. eines Bewährungshelfers im vollen Umfang ausübt. Alle übrigen Personen, die ehrenamtlich entweder einzelne hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer oder die gesamte Bewährungshilfedienststelle unterstützen und in deren Auftrag tätig werden, sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

Ziel ist der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bewährungshilfe.

### 3.3. Einsatzbereiche der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bewährungshilfe

Die ehrenamtliche Mitarbeiterin bzw. der ehrenamtliche Mitarbeiter ersetzt nicht die hauptamtliche Bewährungshelferin bzw. den hauptamtlichen Bewährungshelfer. Sie bzw. er wird vielmehr anlassbezogen unter der Anleitung der hauptamtlichen Bewährungshelferin bzw. des hauptamtlichen Bewährungshelfers und mit Zustimmung der Probandin bzw. des Probanden tätig. Sie bzw. er kann kontinuierlich oder punktuell für einen einzelnen bzw. eine einzelne bzw. mehrere Probandinnen bzw. Probanden eingesetzt werden.

Die hauptamtliche Bewährungshelferin bzw. der hauptamtliche Bewährungshelfer, die ehrenamtliche Mitarbeiterin bzw. der ehrenamtliche Mitarbeiter und die Probandin bzw. der Proband entscheiden jeweils über die konkrete Form der Zusammenarbeit. Über

den Bewährungsverlauf lässt sich die hauptamtliche Bewährungshelferin bzw. der hauptamtliche Bewährungshelfer regelmäßig von der ehrenamtlichen Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter unterrichten. Fallverantwortlich ist und bleibt die hauptamtliche Bewährungshelferin bzw. der hauptamtliche Bewährungshelfer.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können unter anderem in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Wohnraumbeschaffung
- Freizeitgestaltung
- Schuldenregulierung
- Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung bei Behördengängen
- Unterstützung bei Gruppen-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Alltagsproblemen aller Art.

### **3.4. Probandenkreis**

Die Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt vor allem in Betracht bei:

- Probandinnen und Probanden, die eine Unterstützung bei der Strukturierung ihres Alltags brauchen
- Probandinnen und Probanden, die einer gezielten Unterstützung in einzelnen Lebensbereichen bedürfen.

Der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt bei Risikoprobandinnen und Risikoprobanden in der Regel nicht in Betracht. Für bestimmte einzelne Tätigkeiten ist ein Einsatz eines ehrenamtlichen Mitarbeiters bzw. einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin mit besonderer Begründung sowie mit dem Einverständnis der Leitenden Bewährungshelferin bzw. des Leitenden Bewährungshelfers möglich.

### **3.5. Anforderungsprofil**

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bewährungshilfe müssen für dieses Amt besonders geeignet und motiviert sein. Dies gilt insbesondere bei der Arbeit mit jugendlichen Probandinnen und Probanden (vgl. Richtlinien zu §§ 24 und 25 JGG) und - im zu begründenden Einzelfall - von Risikoprobandinnen und -probanden. Die hauptamtliche Bewährungshelferin bzw. der hauptamtlich Bewährungshelfer muss bei der Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere darauf achten, dass es sich um Personen handelt, die auch bereit sind, mit der Justiz zusammenzuarbeiten sowie sich beraten und qualifizieren zu lassen.

### 3.6. Auswahlverfahren

Die Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer über ein Verfahren, dessen Ablauf im Einzelnen durch die jeweilige Landgerichtspräsidentin bzw. den jeweiligen Landgerichtspräsidenten unter Einbindung der Leitenden Bewährungshelferin bzw. des leitenden Bewährungshelfers geregelt wird.

### 3.7. Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der fachlichen Vorbereitung und Begleitung durch hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Für eine Qualifizierung, für die die personellen und finanziellen Voraussetzungen gewährleistet sein müssen, sind folgende Module vorgesehen:

**Einführungskurse:** Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf ihre Tätigkeit vorbereitet, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Die Organisation und Ausgestaltung von Einführungskursen sowie die sich daran anschließende Unterstützung und Beratung übernehmen hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer an den einzelnen Landgerichten.

**Fallbesprechungen:** In regelmäßigen Fallbesprechungen, die von hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern geleitet werden, kann die ehrenamtliche Mitarbeiterin bzw. der ehrenamtliche Mitarbeiter der ihre bzw. seine Kenntnisse und Fähigkeiten für die Arbeit mit Probandinnen und Probanden erweitern und ihre Tätigkeit reflektieren.

**Fortbildungsseminare für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:** Der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch dienen jährlich durchzuführende Tagungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Organisation den Oberlandesgerichten obliegt und die von der Zentralen Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern gefördert werden.

**Erfahrungsaustausch der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer:** Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zwischen hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern, die ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anleiten, findet im jährlichen Turnus eine Dienstbesprechung auf Landes- bzw. auf Oberlandesgerichtsebene statt. Die Organisation hierfür übernimmt die Zentrale Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern.

### **3.8. Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

Im Falle der Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit führt die hauptamtliche Bewährungshelferin bzw. der hauptamtliche Bewährungshelfer ein abschließendes Gespräch, mit der ehrenamtlichen Mitarbeiterin bzw. dem ehrenamtlichen Mitarbeiter, bei dem sie bzw. er auf die weiterhin bestehende Verschwiegenheitspflicht besonders hinweist.

### **3.9. Rolle der Zentralen Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern**

Die Zentrale Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern ist für die Förderung und Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe zuständig. Ihr obliegt insbesondere:

- die fachliche Beratung der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit und
- die Organisation von Fortbildungen und Dienstbesprechungen.

Aufgabe der Zentralen Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern ist es auch, sich bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer einzusetzen, um so den angestrebten verstärkten Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen.

## **4. Spezialisierung in der Bewährungshilfe**

### **4.1. Definition**

Bei der Spezialisierung kommen vorhandene Rahmenbedingungen effizienter zum Einsatz. Spezialisierung basiert auf fachlichem Bedarf. Ihre Umsetzung geschieht in enger Abstimmung mit allen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern der Dienststelle und wird maßgeblich von den örtlichen Strukturen und Bedürfnissen bestimmt

Entschieden werden muss:

- welche speziellen Aufgaben erfüllt werden sollen,
- welche Prioritäten diese haben und

- wer sich dafür die erforderlichen Kompetenzen aneignet.

Die Initiierung, Realisierung, Koordination und Auswertung hierfür obliegt der leitenden Bewährungshelferin bzw. dem Leitenden Bewährungshelfer in enger Abstimmung mit allen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern ihrer Dienststelle.

#### **4.2. Zielgruppenorientierte Spezialisierung**

Einzelne Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer können aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten einen Schwerpunkt auf die Arbeit mit einer bestimmten Zielgruppe legen.

#### **4.3. Themenbezogene Spezialisierung**

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer können sich auf bestimmte Sach- oder Wissensgebiete spezialisieren und sich als „Beraterin bzw. Berater“ für andere Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zur Verfügung stellen. Derartiges Fachwissen kann bei Bedarf abgerufen und braucht nicht mehr von jeder Bewährungshelferin bzw. jedem Bewährungshelfer vorgehalten werden. Spezialgebiete können insbesondere sein:

- Gewalt- und Sexualstraftaten
- Ausländerrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Unterhaltsrecht
- Schuldnerberatung

#### **4.4. Methodische Spezialisierung**

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer können methodische Konzepte anbieten, die für alle geeigneten Probandinnen und Probanden der Dienststelle zugänglich sind.

#### **4.5. Spezialisierung bei allgemeinen Aufgaben**

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer können sich insbesondere in folgenden Bereichen spezialisieren:

- Öffentlichkeitsarbeit
- EDV
- Fortbildungswesen
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

## 5. Datenschutz in der Bewährungshilfe

Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer ist darauf angewiesen, Daten über die Probandin bzw. den Probanden und ihr Lebensumfeld zu erlangen, um ihren in § 56 d Absatz 3 StGB gesetzlich umschriebenen Auftrag erfüllen zu können. Datenerhebungen durch die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich sind. Daten der Probandinnen und Probanden sind - sofern diese nicht bereits aus Akten oder sonstigen Unterlagen bekannt sind - vorrangig bei diesen selbst mit deren Kenntnis zu erheben. Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer gibt den Erhebungszweck an, weist auf die Freiwilligkeit der Angaben hin und klärt über die möglichen Folgen der Verweigerung von Angaben auf. Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer kann ihren bzw. seinen Auftrag nur dann hinreichend gerecht werden, wenn sie bzw. er das Lebensumfeld der Probandin bzw. des Probanden kennt, deren bzw. dessen Entwicklung beobachtet und die Einhaltung der gerichtlich angeordneten Auflagen und Weisungen überprüft. Unter bestimmten Voraussetzungen können Daten bei Dritten erhoben werden.

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer dürfen Daten nur übermitteln, wenn sie hierfür eine Rechtsgrundlage haben. Bei einer unbefugten Datenübermittlung kann sich eine Strafbarkeit nach § 203 StGB ergeben. Die Verschwiegenheitspflicht dient auch einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung zwischen Bewährungshelferin bzw. Bewährungshelfer und Probandin bzw. Proband.

Nähere Ausführungen, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen zum Thema **Datenerhebung**, wie Art und Umfang, Datenerhebung bei Probandinnen und Probanden, Datenerhebung bei Dritten, mit Bevollmächtigung und Schweigepflichtentbindung, sowie zur **Datenübermittlung** von Amts wegen oder auf Anfrage (Auskunfts-/Akteneinsichtersuchen), im Rahmen von Runden Tischen, sowie zum Eigenauskunftsanspruch der Probandinnen und Probanden und zur Datenlöschung sind in einer gesonderten Handreichung zusammengestellt.

## 6. Aktenführung

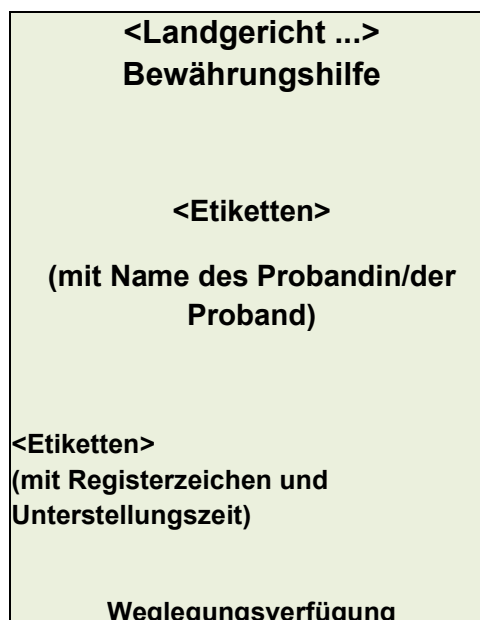
### ***Aktenführung bei Mehrfachunterstellungen (sowohl bei Führungsaufsicht als auch bei Bewährungsunterstellung)***

Es wird *eine* einzige Akte geführt, unabhängig davon ob:

- ein gerichtlicher Beschluss in mehreren Verfahren vorliegt *oder*
- mehrere gerichtliche Beschlüsse in mehreren nacheinander geführten Verfahren vorliegen.

#### ***Aktendeckel***

Der Aktendeckel wird in grüner Farbe geführt und enthält folgende Beschriftung:



- Etiketten sollen mit dem Namen der Probandin bzw. des Probanden ausgedruckt werden (zentriert).
- Ferner sollen Etiketten mit Registerzeichen und Unterstellungszeiten ausgedruckt werden (unten links).
- Bei mehreren Verfahren werden mehrere Etiketten mit jeweiligen Unterstellungszeiten und Registerzeichen (unten links) aufgeklebt.

Auf dem Aktendeckel ist eine Etikettierung für Risikoprobandinnen und -probanden mit „**R**“, für HEADS-Probandinnen und -probanden mit dem Aufkleber „**HEADS**“ und für Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht mit elektronischer Aufenthaltsüberwachung mit „**EAÜ**“ anzubringen. Im Übrigen sind Kennzeichnungen optional (d.h. nach Beurteilung jeder einzelnen Dienststelle) zulässig.

## Aktenheftung

Es ist einheitlich die viernadlige Akte in folgender Reihenfolge zu führen:

Nadel	Inhalt
Erste Nadel	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stammbblatt (Schnellübersicht, Erhebungsbogen, Beteiligte – optional)</li><li>• Urteil bzw. Urteile</li><li>• Bewährungsbeschluss bzw. Bewährungsbeschlüsse (einschließlich Änderungsbeschlüsse)</li></ul>
Zweite Nadel	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gesamter Schriftverkehr (Gerichts- und Probandinnen- und Probandenkorrespondenz)</li><li>• Berichte</li><li>• Nachweis über Auflagen und Weisungen</li></ul>
Dritte Nadel	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dokumentation der Themenprozesse (optional)</li><li>• Dokumentation der Beobachtung der Lebensführung</li><li>• Gutachterliche Stellungnahmen</li><li>• Berichte der Jugendgerichtshilfe</li><li>• Schweigepflichtentbindung</li></ul>
Vierte Nadel	<ul style="list-style-type: none"><li>• Klienten-Dokumentation (Doku-Klient) fortlaufend zu führende Aktenvermerke chronologischer Verlauf (optional)</li></ul>

Die Inhalte der zweiten und der vierten Nadel werden paginiert.

### Ausdruck der EDV-Dokumentation

**Ausdruck beim Weglegen der Akte:** Beim Weglegen der Akte ist ein Ausdruck der EDV nicht erforderlich (Ausnahme: wenn die gesamte Akte von der zuständigen Bewährungshelferin bzw. dem zuständigen Bewährungshelfer als Archivsache deklariert wird, muss auch ein Ausdruck der EDV zur Akte genommen werden).

**Ausdruck im Rahmen der Geschäftsprüfung:** Für die Geschäftsprüfung auf Landgerichtsebene ist auf Aufforderung ein Ausdruck der EDV zu der zu prüfende Akte zu nehmen.

Im Übrigen obliegt es der freien Entscheidung der zuständigen Bewährungshelferin bzw. des zuständigen Bewährungshelfers, ob und welche Teile der EDV-Dokumentation ausgedruckt und zu der schriftlich geführten Akte genommen werden.

## 7. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

### 7.1. Definitionen

**Qualität** meint die Beschaffenheit derjenigen Faktoren, die über die *Eignung der Bewährungshilfe zur Erfüllung ihrer Aufgabe* entscheiden: verurteilte Personen darin zu unterstützen, keine Straftaten mehr zu begehen und ihre Lebenslagen zu verbessern.

Hierzu gehören zunächst die Rahmenbedingungen der eigenen Arbeit (*Strukturqualität*: Anzahl der Probandinnen und Probanden, Sachmittel etc.). Ein weiterer Faktor ergibt sich aus der tatsächlichen Gestaltung des eigenen Arbeitsprozesses (*Prozessqualität*: Planung der Fallarbeit, ausreichende Kontaktdichte, Intervision etc.). Ein dritter Faktor bezieht sich auf das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit mit den Probandinnen und Probanden (*Ergebnisqualität*: erfolgreiches Bestehen der Bewährung, Erkennen, Erschließen und Fördern von Ressourcen, verbesserte Integrationschancen etc.).

Grundsätzlich gilt: Die Rahmenbedingungen (Strukturqualität) eröffnen entweder mehr oder weniger Möglichkeiten für einen guten Arbeitsprozess (Prozessqualität), der wiederum einen mehr oder weniger großen Beitrag zum Erreichen des gesetzten Zieles leistet (Ergebnisqualität).

Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer tragen gemeinsam die Verantwortung für eine optimale *Prozessqualität* in der Bewährungshilfe. Die Verantwortung für die Ergebnisqualität ihrer Arbeit teilen sie mit ihren Probandinnen und Probanden, den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, die die Rahmenbedingungen der Bewährungshilfe maßgeblich bestimmen. Wo diese Rahmenbedingungen eine optimale Prozessgestaltung erschweren, ist es Aufgabe der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, sich für eine Verbesserung einzusetzen.

**Qualitätsentwicklung** in der Bewährungshilfe bedeutet die stete *Weiterentwicklung* der Bewährungshilfe als Reaktion auf die sich kontinuierlich verändernden Rahmenbedingungen und das Voranschreiten fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und gesetzlicher Vorgaben. Dabei schließt sie an Positives und Bewährtes an und entwickelt es so weiter, dass es den Anforderungen an die Bewährungshilfe gerecht wird. Die Themen und Ideen für die künftige Gestaltung der eigenen Arbeit kommen von den einzelnen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern. Qualitätsentwicklung ist ein Prozess, an dem sich alle Kolleginnen und Kollegen gleichermaßen beteiligen können. Er gelingt nur in der verpflichtenden und verantwortlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten.

**Qualitätssicherung** bedeutet zunächst, dass die erarbeiteten fachlichen Standards der Arbeit der Bewährungshilfe *festgeschrieben und für einheitlich verbindlich erklärt werden*. Damit wird zum einen Transparenz nach innen und außen hergestellt,

Professionalität und Fachlichkeit nachvollziehbar und Kriterien für die (Selbst-) Evaluation der eigenen Arbeit (Soll-Ist-Abgleich) bereitgestellt. Zum anderen führt die bayernweite Beachtung der gemeinsam erarbeiteten Standards zu Verlässlichkeit und zu einer überregional vergleichbaren Qualität in der Arbeit mit den Probandinnen und Probanden. Den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Dienststellen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Formulierungen der Standards eine hinreichende Flexibilität bei ihrer Umsetzung gewährleisten.

Qualitätssicherung bedeutet zudem, die gemeinsam erarbeiteten Standards mit Leben zu füllen und sie auch entsprechend *umzusetzen*. In diesem Sinne gehört zur Qualitätssicherung u.a., Fortbildungen anzubieten, Intervisionsgruppen durchzuführen und zu überprüfen, ob die Standards auch in der gedachten Weise verstanden und angewendet werden.

## 7.2. Qualitätsbeauftragte

Qualitätsbeauftragte *organisieren und moderieren* die Fachforen. Sie laden zu regelmäßigen Fallbesprechungen ein und erstellen eine Tagesordnung für Besprechungen. Sie laden neben den Kolleginnen und Kollegen ggf. auch Gäste/ Expertinnen und Experten ein und stimmen sich in diesem Fall mit den anderen Beauftragten der Dienststelle z.B. für das Schnittstellenmanagement, die regionale Fortbildung oder die Supervision ab. Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen zur Anwendung der Standards. Hierbei werden sie von den Leitenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern nachdrücklich unterstützt. Ihre Tätigkeit stimmen sie mit diesen ab.

An jeder Dienststelle werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichtes in Abstimmung mit der leitenden Bewährungshelferin bzw. dem Leitenden Bewährungshelfer eine Qualitätsbeauftragte bzw. ein Qualitätsbeauftragter sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter ernannt. Die Dienststellen in München und Nürnberg können wegen ihrer Größe jeweils vier Qualitätsbeauftragte, die Dienststellen Regensburg, Augsburg und Traunstein jeweils zwei Qualitätsbeauftragte benennen, jedoch keine Vertreterinnen bzw. Vertreter. Die Qualitätsbeauftragten sollen insbesondere über Berufserfahrung in der Bewährungshilfe sowie über praktische Erfahrungen in der Anwendung der bayerischen Standards verfügen.

## 7.3. Fachforum

Den zentralen Ort für die Qualitätsentwicklung und -sicherung stellt in den Dienststellen das Fachforum dar, das regelmäßig stattfindet und von den Qualitätsbeauftragten in Kooperation mit den Leitenden Bewährungshelferinnen und

Bewährungshelfern organisiert wird. Es stellt den Raum (das Forum) zur Verfügung, gemeinsam zu Themen z.B. der Fallbearbeitung, der Vernetzung, der Qualitätssicherung und -entwicklung oder der Fortbildung zu informieren und zu diskutieren. Denkbar sind folgende Inhalte:

- *Fallbesprechung (Intervision)*, die je nach Bedarf mit unterschiedlichen Methoden gestaltet werden kann. Der Bedarf für Fallbesprechungen soll Vorrang vor anderen Themen der Qualitätssicherung haben.
- *Information und Diskussion* über aktuelle fachliche Entwicklungen in der (bayerischen) Bewährungshilfe
- *Gesprächsrunde mit Kooperationspartnern und -partnerinnen* zur Klärung und Verbesserung der Zusammenarbeit
- *intern bestrittene Fortbildungseinheit*: Erfahrungsweitergabe innerhalb der Dienststelle
- *externe Fortbildungseinheit*: Einladung einer Referentin bzw. eines Referenten
- *Diskussion der Arbeitsgruppenergebnisse zur Qualitätsentwicklung* (s.u.)
- *Informationen zu Neuerungen und zur Umsetzung der Standards*.

Zum Thema Qualitätsentwicklung sollte für einen einheitlichen Informationsfluss stets die gesamte Dienststelle zusammenkommen.

**Dienstbesprechungen** sind nicht Teil des Fachforums. Sie werden von der leitenden Bewährungshelferin bzw. dem Leitenden Bewährungshelfer organisiert und durchgeführt.

#### **7.4. Themenfindung für den dienststellenübergreifenden Qualitätsentwicklungsprozess**

Themen für die Qualitätsentwicklung können *jederzeit* sowohl von den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern als auch von Repräsentanten des Dienstherrn oder der Zentralen Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern über ein Online-Tool eingereicht werden. Themenvorschläge müssen neben einer aussagekräftigen Überschrift auch eine verständliche Begründung und eine Zielbeschreibung enthalten. In dem Online-Tool können jederzeit Kommentare von allen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern zu den eingebrachten Themenvorschlägen angebracht werden. Auf diese Weise können die Bedeutung, die Zielrichtung sowie mögliche Veränderungen in der Ausrichtung der Themenvorschläge innerhalb der Bewährungshilfe ersehen werden. Die Themen werden dreimal jährlich durch die Zentrale Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern aus dem Online-Tool zu einem Stichtag (30.4. 31.8. und 31.12) erfasst. Dabei klärt die ZFB vorab, ob die Vorgaben zur Themeneinbringung eingehalten wurden, ggf. wird das Thema nochmals zur

genaueren Beschreibung zurückgegeben, bevor es dem Steuerungsgremium zur weiteren Behandlung vorgelegt wird.

## 7.5. Steuerungsgremium

Das Steuerungsgremium stellt innerhalb des Qualitätsentwicklungsprozesses das zentrale Entscheidungsgremium dar. Es ist mit Repräsentanten des Arbeitgebers und damit des Dienstherrn der Bewährungshilfe und Repräsentanten der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer aus den drei Oberlandesgerichtsbezirken und einem Mitglied der jeweiligen Arbeitsgruppe besetzt. Als einheitliches Entscheidungsgremium tritt es an die Stelle des bisherigen Fachbeirats und der bisherigen Steuerungsgruppe. Das Steuerungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
- eine Landgerichtspräsidentin bzw. ein Landgerichtspräsident
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Zentralen Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern
- eine Referentin bzw. ein Referent des Oberlandesgerichts Bamberg
- eine Referentin bzw. ein Referent des Oberlandesgerichts Nürnberg
- eine Referentin bzw. ein Referent des Oberlandesgerichts München
- ein Mitglied des Hauptpersonalrats der bayerischen Justiz.
- drei gewählte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer aus den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken
- bei der Abstimmung eines Themas über ein Arbeitsgruppenergebnis ein Mitglied der jeweiligen Arbeitsgruppe
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Berufsverbandes Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Bayern (ABB)
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gewerkschaft Ver.di

Innerhalb des Steuerungsgremiums haben die Vertreterinnen und Vertreter der ABB und der Gewerkschaft Ver.di lediglich beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Das Steuerungsgremium wird von der Zentralen Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern einberufen und moderiert.

Das Steuerungsgremium entscheidet über die Bearbeitung der über das Online-Tool eingegangenen und von der Zentralen Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern vorgelegten Themen. Es befindet, zu welchen Themen Arbeitsgruppen eingesetzt werden sollen. Die gleichzeitige Einsetzung mehrerer Arbeitsgruppen ist möglich. Das Steuerungsgremium berät und beschließt über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und über die vorgelegten Änderungsvorschläge der Fachforen. Die Entscheidungen des Steuerungsgremiums werden von der Zentralen

Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern an die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer übermittelt. Das Gremium beauftragt ggf. die Änderung der Standards und die Umsetzung der Ergebnisse.

## **7.6. Arbeitsgruppen**

In den Arbeitsgruppen werden die vom Steuerungsgremium ausgewählten Themen ausgearbeitet. Eine feste Bearbeitungszeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Besetzungen der Arbeitsgruppen werden von der Zentralen Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern koordiniert. Die Größe der Arbeitsgruppe soll die Arbeitsfähigkeit der Gruppe sicherstellen und acht Personen nicht überschreiten. Die Besetzung erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Meldungen. Bei mehr Bewerbungen als die zugelassene Teilnehmeranzahl kommt bei Mehrfachbewerbungen aus einer Dienststelle das Losverfahren zum Einsatz. Fällt ein Mitglied einer Arbeitsgruppe längerfristig aus, rückt ggf. ein Ersatzmitglied aus der Warteliste nach.

Die Arbeitsgruppen strukturieren die Themenbearbeitung selbstständig, sie legen Ziele, Arbeitsteilung und Zeitfenster fest. Bei der Ausarbeitung der einzelnen Themen werden die Arbeitsgruppen von der Zentralen Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern unterstützt und können über diese wissenschaftliche Begleitung mit einbeziehen.

Das Arbeitsergebnis wird der Bewährungshilfe im Anschluss vorgestellt. Im Rahmen der Vorstellung haben die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer die Möglichkeit zur Diskussion. Die Zentrale Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern teilt gleichzeitig den Termin zur nächsten Sitzung des Steuerungsgremiums mit. Bis zu einer Woche vor diesem Termin haben die Fachforen Gelegenheit, Änderungswünsche mit fachlicher Begründung an die Zentrale Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern zu übersenden. Dabei kann ein Änderungswunsch nur insoweit Berücksichtigung finden, als er das Ergebnis eines Diskussionsprozesses in den Fachforen ist und von diesen als gemeinsame Stellungnahme übersandt wurde. Die Arbeitsgruppe kann auf Grundlage der abgegebenen Stellungnahmen der Fachforen Anpassungen am Arbeitsergebnis vornehmen. Eine Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahmen wird von der Zentralen Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern an das Steuerungsgremium übersandt. Die Arbeitsgruppe entsendet vorab ihre Arbeitsergebnisse für die nächste Sitzung des Steuerungsgremiums und benennt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zur Darstellung des Ergebnisses.

## 7.7 OLG-Beauftragte

Die OLG-Beauftragten werden in einem dreijährigen Turnus von den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern ihres jeweiligen Oberlandesgerichts gewählt. Wählbar ist jede Bewährungshelferin bzw. jeder Bewährungshelfer. Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich und ihre Motivation den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern in einer Videokonferenz vor.

Die Wahl wird durch die Zentrale Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern vorbereitet, koordiniert und durchgeführt.

Die OLG-Vertreterinnen und OLG-Vertreter sind Mitglieder im Steuerungsgremium und besitzen dort ein Stimmrecht.

## 7.8 Zentrale Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern

Die Zentrale Fachstelle für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Bayern begleitet, unterstützt und koordiniert den Qualitätsentwicklungsprozess. Im Einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben:

- Themenabholung aus dem Online Tool
- Weitergabe der Themen an das Steuerungsgremium, ggf. Rückgabe des Themas zur Nachbearbeitung an die Einbringerin bzw. den Einbringer.
- Zusammenstellung der Rückmeldungen aus den Fachforen zu den Arbeitsgruppenergebnissen
- Organisation der Wahl der OLG-Beauftragten
- Einsetzen der Arbeitsgruppen: „ausschreiben“, koordinieren, unterstützen und begleiten
- Versenden von Unterlagen und Ergebnissen
- Terminmanagement
- Implementierung der Ergebnisse
- Information, beratende und moderierende Tätigkeiten

## 7.9 Zentrale Qualitätsaspekte

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses ist neben den bereits genannten Aspekten im Bereich *Strukturqualität* insbesondere auf eine gute personelle sowie eine gute technische/materielle Ausstattung zu achten.

Im Bereich der *Prozessqualität* gilt es insbesondere, das eigenverantwortliche Arbeiten der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, die wissenschaftlich fundierte Überprüfung ihrer Arbeit, ihre Befähigung zur Selbstfürsorge sowie die Sicherung von Zeitfenstern für konzeptionelle und planerische Arbeit zu fördern. Darüber hinaus gilt es, im Kollegenkreis ein konstruktives Miteinander und Aufmerksamkeit füreinander zu unterstützen sowie einen überregionalen Austausch von Kolleginnen und Kollegen über unterschiedliche Funktionsebenen hinweg zu ermöglichen. Aufgaben in Funktionsämtern müssen beschrieben und untereinander abgegrenzt sein. Funktionsträgerinnen bzw. -träger müssen qualifiziert für ihre Aufgabe, motiviert in ihrem Amt und fähig sein, andere für ihre Aufgaben und zu weiterem Engagement zu motivieren.

Mit Blick auf die Arbeit mit den Probandinnen und Probanden gilt es Sorge dafür zu tragen, dass in methodischer Vielfalt nach fachlichen Standards gearbeitet wird und ausreichend Zeit für eine von Wertschätzung geprägte Beziehungsarbeit sowie die Begleitung von Entwicklungsprozessen bleibt. Für die Weiterentwicklung der Standards bedeutet dies, insbesondere auf einen angemessenen Dokumentationsaufwand zu achten.

## Anhang

### I. Bundesgesetze

1. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)
2. Gesetze über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
3. § 463 a StPO (Befugnisse und Aufgaben der Aufsichtsstellen) und § 27 BZRG (Speicherung eines Suchvermerks)

### II. Bayerische Landesgesetze/Verordnungen/Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 16. Februar 2017, zuletzt geändert am 10. Mai 2023 (BayMBl. 2023 Nr. 254)
2. Bayerische Gnadenordnung
3. Bayerisches Datenschutzgesetz
4. Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz
5. JMS vom 16. Februar 2017 über Probanden in der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, die besonderer Betreuung und Überwachung bedürfen (Risikoprobanden), zuletzt geändert am 2. Mai 2023
6. JMS vom 31. Mai 1989 zur Verpflichtung der Bewährungshelfer zur Mitwirkung bei der Verhaftung von Probanden
7. JMS vom 28. Juli 2003 zur Hospitation von Staatsanwälten sowie Richtern im Eingangsamts bei den Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Bayern
8. JMS vom 4. August 1998 zur Hospitation von Bewährungshelfern an Stellen und Einrichtungen mit Bedeutung für ihre Tätigkeit
9. JMS vom 11. Februar 2005 zu Kriterien für die Anordnung von Bewährungshilfe
10. Handreichung zur Datenübermittlung

Stammdaten			
Name:			
Vorname(n): (Rufname unterstrichen)			
Geburtsname:		früherer Name:	
Geburtsort:			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> Männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtsland:			
Auskunft sperren	<input type="checkbox"/>		
Adresse:			
bei Partner: bei Adresse:			
Adress-Zusatz:			
Straße:		Nr.:	
Postfach:			
Land:			
PLZ:		Ort / Ortsteil:	
Info:			
Postalische Adresse:	<input type="checkbox"/>		
Weitere Adresse:			
bei Partner: bei Adresse:			
Adress-Zusatz:			
Straße:		Nr.:	
Postfach:			
Land:			
PLZ:		Ort / Ortsteil:	
Info:			
Postalische Adresse:	<input type="checkbox"/>		
Kontakt:			
Handy:		Telefon:	
Fax:		E-Mail:	

## Zusatzinfo

<b>Namen aus früheren Ehen:</b>		<b>Alias:</b>		<b>Spitz-Namen:</b>	
<b>Du-Form in der Korrespondenz benutzen bei Mitarbeiter:</b>					
<b>BGB – Betreuer/in bei Schreiben an Klient/in informieren:</b>	<input type="checkbox"/>				
<b>Info (auch für den Vertretungsfall):</b>					
<b>Regelmäßiger Kontakt alle x-Wochen:</b>					
<b>fehlende Dokumente:</b>	<input type="checkbox"/>	keine	<input type="checkbox"/>	Sozialversicherungsausweis	
			<input type="checkbox"/>	Pass / Personalausweis	
<b>Info zu Dokumente:</b>					
<b>Erreichbarkeit:</b>					

(ausländerrechtliche Situation relevant nur bei nicht-deutscher Staatsangehörigkeit)

## Ausländerrechtliche Situation

<b>weitere Staatsangehörigkeit:</b>						
<b>Herkunft/ frühere Staatsangehörigkeit:</b>						
<b>Aufenthaltsstatus:</b>	<input type="checkbox"/>	Visum § 6 AufenthG	<input type="checkbox"/>	Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU § 9a AufenthG		
	<input type="checkbox"/>	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) § 60a AufenthG	<input type="checkbox"/>	EU – Ausländer (freizügig)		
	<input type="checkbox"/>	Aufenthaltsurlaubnis, befristet § 7, 8 des AufenthG	<input type="checkbox"/>	Aufenthaltsgestattung § 55 AsylVfG		
	<input type="checkbox"/>	Niederlassungserlaubnis § 9 AufenthG	<input type="checkbox"/>	unklar		
	<input type="checkbox"/>	Aufenthaltsstitel bei Asylantrag §10 AufenthG	<input type="checkbox"/>	unbekannt		
<b>Auflage in der Aufenthaltsgenehmigung: / Hinweise: Abschiebung und Fiktionsbescheinigung</b>						
<b>Erlaubnis zur Beschäftigung/ selbstständige Tätigkeit:</b>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	unbekannt
<b>Anmerkung zur Erlaubnis zur Beschäftigung/selbstständige Tätigkeit:</b>						
<b>Dolmetscher notwendig für:</b>						

<b>Status:</b>	<input type="checkbox"/>	In Bearbeitung	<input type="checkbox"/>	Bearbeitet	Neue Überprüfung am:	
----------------	--------------------------	----------------	--------------------------	------------	----------------------	--

## Soziale Situation

### Aktuelle Familie / Umfeld:

<b>Familienstand</b>		<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verwitwet		
<b>seit</b>		<input type="checkbox"/> zusammen lebend	<input type="checkbox"/> verheiratet / zusammen lebend	<input type="checkbox"/> zusammen lebend (gleichgeschlechtlich)	<input type="checkbox"/> verheiratet / getrennt lebend	
<b>Partnerbeziehung</b>		<input type="checkbox"/> allein lebend	<input type="checkbox"/> in Partnerschaft / Ehe mit Kind		<input type="checkbox"/> unbekannt	
		<input type="checkbox"/> allein erziehend	<input type="checkbox"/> in Partnerschaft / Ehe ohne Kind		<input type="checkbox"/> unbekannt	
<b>Anmerkung zum Partner:</b>						

### Angaben zu eigenen Kindern:

<b>Anzahl minderjähriger Kinder im Haushalt:</b>		<b>Anzahl minderjähriger Kinder außerhalb des Haushalts:</b>	
<b>Anzahl volljähriger Kinder im Haushalt:</b>		<b>Anzahl volljähriger Kinder außerhalb des Haushalts:</b>	
<b>Anmerkung zu Kinder:</b>			

### Detaillierte Angaben zu Kindern:

<b>Name des Kindes</b>						
<b>Geburtsdatum / Geburtsjahr</b>						
<b>Verhältnis zum Kind</b>	<input type="checkbox"/> leiblich	<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> adoptiert	<input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> keine Angabe	
<b>Unterhaltsanspruch</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> keine Angabe		
<b>Im Haushalt</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Angabe			
<b>Info</b>						
<b>Name des Kindes</b>						
<b>Geburtsdatum / Geburtsjahr</b>						
<b>Verhältnis zum Kind</b>	<input type="checkbox"/> leiblich	<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> adoptiert	<input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> keine Angabe	
<b>Unterhaltsanspruch</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> keine Angabe		
<b>Im Haushalt</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Angabe			
<b>Info</b>						
<b>Name des Kindes</b>						
<b>Geburtsdatum / Geburtsjahr</b>						
<b>Verhältnis zum Kind</b>	<input type="checkbox"/> leiblich	<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> adoptiert	<input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> keine Angabe	
<b>Unterhaltsanspruch</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> keine Angabe		
<b>Im Haushalt</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Angabe			
<b>Info</b>						

<b>Freizeit</b>	
<b>Freundeskreis / Peergroup:</b>	
<b>Anmerkung zu Freizeit:</b>	

<b>Herkunftsfamilie / Sozialisation</b>			
<b>Angaben zu Eltern:</b>			
<b>Elternstatus:</b>	<input type="checkbox"/> Eltern geschieden	<input type="checkbox"/> Eltern zusammen lebend	<input type="checkbox"/> ein Elternteil unbekannt
	<input type="checkbox"/> Eltern getrennt lebend	<input type="checkbox"/> ein Elternteil tot	<input type="checkbox"/> beide Elternteile unbekannt
	<input type="checkbox"/> Eltern verheiratet	<input type="checkbox"/> beide Elternteile tot	
<b>Anmerkung zu Eltern:</b>			
<b>Angaben zu Geschwistern:</b>			
<b>Geschwister:</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Anmerkung zu Geschwister:</b>			

<b>Angaben zur Sozialisation:</b>		
<b>Besonderheiten:</b>	<input type="checkbox"/> Adoption	<input type="checkbox"/> psychische Erkrankung in der Familie
	<input type="checkbox"/> Stiefvater / Stiefmutter	<input type="checkbox"/> sonstige Erziehungshilfen
	<input type="checkbox"/> Verwandte	<input type="checkbox"/> Suchtproblematik in der Familie
	<input type="checkbox"/> Heimunterbringung	<input type="checkbox"/> traumatische Kindheitserlebnisse
	<input type="checkbox"/> Pflegefamilie	<input type="checkbox"/> keine
<b>In Deutschland seit:</b>		
<b>Anmerkung zur Sozialisation:</b>		

<b>Status:</b>	<input type="checkbox"/> In Bearbeitung	<input type="checkbox"/> Bearbeitet	Neue Überprüfung am:	
----------------	---	-------------------------------------	----------------------	--

# Wohnsituation

## Wohnsituation / Wohnkosten:

<input type="checkbox"/>	Eltern / Verwandten	<input type="checkbox"/>	Eigentumswohnung	<input type="checkbox"/>	Mietshaus	<input type="checkbox"/>	Untermiete
<input type="checkbox"/>	bei Freunden	<input type="checkbox"/>	Heim	<input type="checkbox"/>	Obdachlosenunterkunft	<input type="checkbox"/>	WG; Mietwohnung
<input type="checkbox"/>	Betreute WG	<input type="checkbox"/>	Hotel / Pension	<input type="checkbox"/>	ohne festen Wohnsitz	<input type="checkbox"/>	sonstiges
<input type="checkbox"/>	Eigenes Haus	<input type="checkbox"/>	JVA	<input type="checkbox"/>	Psychiatrie / Therapie		

<b>Anzahl Zimmer:</b>					
<b>Miete kalt:</b>		€	<b>Miete warm:</b>		€
<b>Heizung</b>		€	<b>Nebenkosten:</b>		€

**Anmerkungen zur Wohnsituation:**

<b>Status:</b>	<input type="checkbox"/>	In Bearbeitung	<input type="checkbox"/>	Bearbeitet	Neue Überprüfung am:	
----------------	--------------------------	----------------	--------------------------	------------	----------------------	--

## Berufliche Situation

### Status Ausbildungs- / Beschäftigungsverhältnis / Erwerbstätigkeit:

#### Status Erwerbstätigkeit:

<input type="checkbox"/>	Vollzeit unbefristet	<input type="checkbox"/>	1-Euro-Job; Arbeitsförderungsmaßnahme	<input type="checkbox"/>	Schüler / Student
<input type="checkbox"/>	Vollzeit befristet	<input type="checkbox"/>	Auszubildender	<input type="checkbox"/>	Bundesfreiwilligendienst / Wehrdienst
<input type="checkbox"/>	Teilzeit unbefristet	<input type="checkbox"/>	arbeitslos (Jobcenter)	<input type="checkbox"/>	Selbständig
<input type="checkbox"/>	Teilzeit befristet	<input type="checkbox"/>	arbeitslos (Arbeitsagentur)	<input type="checkbox"/>	arbeitsuchend (ohne ALG I/II)
<input type="checkbox"/>	Geringverdiener	<input type="checkbox"/>	erwerbsunfähig	<input type="checkbox"/>	nicht arbeitsuchend
<input type="checkbox"/>	Rentner				

#### Arbeitgeber / Schule:

Ansprechpartner:

gültig von:

beschäftigt als:

<input type="checkbox"/>	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	befristet	<input type="checkbox"/>	unbefristet
--------------------------	----------	--------------------------	----------	--------------------------	-----------	--------------------------	-------------

#### Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses:

<input type="checkbox"/>	selbst gekündigt	<input type="checkbox"/>	fristlos entlassen	<input type="checkbox"/>	einvernehmlich beendet	<input type="checkbox"/>	Arbeitsmangel
--------------------------	------------------	--------------------------	--------------------	--------------------------	------------------------	--------------------------	---------------

### Arbeitseinkommen:

#### Einnahmeart:

<input type="checkbox"/>	Lohn / Gehalt	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	Betrag	€
--------------------------	---------------	--------------------------	-----------	--------	---

### Schul- und Berufsausbildung:

#### Höchster Schulabschluss:

<input type="checkbox"/>	Förderschule	<input type="checkbox"/>	Realschule	<input type="checkbox"/>	Hochschule / FH
<input type="checkbox"/>	Hauptschule	<input type="checkbox"/>	Gymnasium	<input type="checkbox"/>	unbekannt
<input type="checkbox"/>	Hauptschule mit QA	<input type="checkbox"/>	FOS / BOS	<input type="checkbox"/>	ohne Abschluss

im Jahr

#### Wehr- Ersatzdienst / Soziales Jahr:

<input type="checkbox"/>	entfällt	<input type="checkbox"/>	Ersatzdienst erledigt	<input type="checkbox"/>	Zivildienst erledigt
<input type="checkbox"/>	Wehrdienst erledigt	<input type="checkbox"/>	ersatzdienstpflichtig	<input type="checkbox"/>	zivildienstpflichtig
<input type="checkbox"/>	wehrdienstpflichtig	<input type="checkbox"/>	FSJ / FÖJ		

#### Erlerner Beruf:

Qualifikation / Abbrüche/ Bes. Fähigkeiten / Kenntnisse:

Minderung der Erwerbsfähigkeit:  ja  nein  unbekannt

Grad der Behinderung:

%

<b>Mobilität:</b>				
<b>Gültige Fahrerlaubnis:</b>				
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
<input type="checkbox"/>	PKW	<input type="checkbox"/>	LKW	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kraftrad	<input type="checkbox"/>
				Prüferlaubnis Mofa
Status				
<input type="checkbox"/>	noch nie erworben	<input type="checkbox"/>	Führerscheinenzug	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Sperrfrist	Ende der Sperrfrist:
<b>bisheriger Fahrerlaubnisenzug:</b>				
<b>Wiedererteilung:</b>				
<input type="checkbox"/>	nicht beabsichtigt	<input type="checkbox"/>	beabsichtigt	<input type="checkbox"/>
				beantragt
<input type="checkbox"/>	PKW vorhanden			
<b>öffentlicher Nahverkehr</b>				
<input type="checkbox"/>	ausreichend	<input type="checkbox"/>	eingeschränkt nutzbar	<input type="checkbox"/>
				nicht nutzbar
<b>Anmerkungen zur Mobilität:</b>				

<b>Status:</b>	<input type="checkbox"/>	In Bearbeitung	<input type="checkbox"/>	Bearbeitet	Neue Überprüfung am:	
----------------	--------------------------	----------------	--------------------------	------------	----------------------	--

## Wirtschaftliche Situation

### Haupteinkommensquelle:

<input type="checkbox"/>	Arbeitseinkommen	<input type="checkbox"/>	Lohnersatzleistung	<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input type="checkbox"/>	Ausbildungsvergütung	<input type="checkbox"/>	ohne Einkommen	<input type="checkbox"/>	Sozialleistung
<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/>	Rente / Pension	<input type="checkbox"/>	unbekannt

### Vermögen:

### Schulden:

<input type="checkbox"/>	Überschuldung	<input type="checkbox"/>	keine Pfändung	<input type="checkbox"/>	drohende Pfändung	<input type="checkbox"/>	Sachpfändung
<input type="checkbox"/>	Gehaltspfändung	<input type="checkbox"/>	Kontopfändung	<input type="checkbox"/>	Girokonto	<input type="checkbox"/>	P-Konto

Angaben zu Einkommen, Vermögen und Schulden

<input type="checkbox"/>	Abgabe der Vermögensauskunft	Abgegeben am:	
--------------------------	------------------------------	---------------	--

### Abgabe Hinweis:

## Einnahmen:

ALG I	mtl.	€	Info zu Einkommen und Vermögen
ALG II	mtl.	€	
Einnahmen (Partner/in)	mtl.	€	
Elterngeld	mtl.	€	
Grundsicherung (SGB XII)	mtl.	€	
Kindergeld	mtl.	€	
Krankengeld	mtl.	€	
Lohn / Gehalt	mtl.	€	
Nebenbeschäftigung	mtl.	€	
Rente / Pension	mtl.	€	
Sonstige	mtl.	€	
Taschengeldsatz	mtl.	€	
Unterhalt (Ehegatte)	mtl.	€	
Unterhalt (Kind)	mtl.	€	
Unterhaltsvorschuss (UVG)	mtl.	€	
Wohngeld	mtl.	€	

**Ausgaben:**

Ausgabenart:	Betrag mtl.	Info
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	

**Schulden:**

Schuldenart	Gesamtforderung	Rate (monatlich)	Ursprungsforderung	Vergleichssumme	gestundet bis
Bußgeld	€	€	€	€	€
Geldstrafe / Geldauflage	€	€	€	€	€
Gerichtskosten	€	€	€	€	€
Konsumschulden	€	€	€	€	€
Kontoüberziehung	€	€	€	€	€
Kredite	€	€	€	€	€
Mietrückstände	€	€	€	€	€
Ordnungsgeld / Beförderungsgeld	€	€	€	€	€
Schadenersatzforderung	€	€	€	€	€
Schmerzensgeld	€	€	€	€	€
Schulden	€	€	€	€	€
Höhe der Gesamtverschuldung	€		Gläubiger (Anzahl):		

Gläubiger:	Gläubigervertreter:	AZ – Gläubiger:

**Status:**  In Bearbeitung  Bearbeitet  Neue Überprüfung am: \_\_\_\_\_

# Gesundheitliche Situation

## Diagnose:

### Physische Beeinträchtigung (Einschätzung BwH)

### Physische Beeinträchtigung (ICD-10)

### Psychische Beeinträchtigung (Einschätzung BwH)

### Psychische Beeinträchtigung (ICD-10)

<input type="checkbox"/>	F20. Schizophrenie	<input type="checkbox"/>	F60.0 Paranoide Persönlichkeitsstörung	<input type="checkbox"/>	F60.7 Abhängige (asthenische) Persönlichkeitsstörung
<input type="checkbox"/>	F21. Schizotype Störung	<input type="checkbox"/>	F60.1 Schizoide Persönlichkeitsstörung	<input type="checkbox"/>	F63.1 Pathologische Brandstiftung (Pyromanie)
<input type="checkbox"/>	F22. Anhaltende wahnhafte Störung	<input type="checkbox"/>	F60.2 Dissoziale Persönlichkeitsstörung	<input type="checkbox"/>	F63.2 Pathologisches Stehlen (Kleptomanie)
<input type="checkbox"/>	F24. Induzierte wahnhafte Störungen	<input type="checkbox"/>	F60.30 Emotional instabile Persönlichkeitsstörung - Impulsiver Typ	<input type="checkbox"/>	F71. Mittelgradige Intelligenzminderung
<input type="checkbox"/>	F25. Schizoaffective Störungen	<input type="checkbox"/>	F60.31 Emotional instabile Persönlichkeitsstörung - Borderline-Typ	<input type="checkbox"/>	F72. Schwere Intelligenzminderung
<input type="checkbox"/>	F30. Manische Episode	<input type="checkbox"/>	F60.4 Histrionische Persönlichkeitsstörung	<input type="checkbox"/>	F73. Schwerste Intelligenzminderung
<input type="checkbox"/>	F31. Bipolare affektive Störung	<input type="checkbox"/>	F60.5 Anankastische (zwanghafte) Persönlichkeitsstörung	<input type="checkbox"/>	F90. Hyperkinetische Störung
<input type="checkbox"/>	F32. Depressive Episode	<input type="checkbox"/>	F60.6 Ängstliche (vermeidende) Persönlichkeitsstörung	<input type="checkbox"/>	R45.8 Suizidalität
<input type="checkbox"/>	F40-F48 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen				

### Suchtproblematik (Einschätzung BwH)

### Suchtproblematik (ICD-10)

<input type="checkbox"/>	F10. Alkohol	<input type="checkbox"/>	F14. Kokain	<input type="checkbox"/>	F19. multiplen Substanzgebrauch (Politoxikomanie)
<input type="checkbox"/>	F11. Opioide	<input type="checkbox"/>	F15. andere Stimulanzien einschl. Koffein	<input type="checkbox"/>	F50.0 Essstörung Anorexia nervosa
<input type="checkbox"/>	F12. Cannabinoide	<input type="checkbox"/>	F16. Halluzinogene	<input type="checkbox"/>	F50.2 Essstörung Bulimia nervosa
<input type="checkbox"/>	F13. Sedativa oder Hypnotika	<input type="checkbox"/>	F18. flüchtige Lösungsmittel	<input type="checkbox"/>	F63.0 Pathologisches Spielen

Störung der Sexualpräferenz (Einschätzung BwH)			
Störung der Sexualpräferenz (ICD-10)			
<input type="checkbox"/>	F65.0 Fetischismus	<input type="checkbox"/>	F65.3 Voyeurismus
<input type="checkbox"/>	F65.1 Fetischistischer Transvestitismus	<input type="checkbox"/>	F65.4 Pädophilie
<input type="checkbox"/>	F65.2 Exhibitionismus	<input type="checkbox"/>	F65.5 Sadomasochismus
<input type="checkbox"/>	F65.6 Multiple Störungen der Sexualpräferenz		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	F65.8 Sonstige Störungen der Sexualpräferenz		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	F65.9 Störung der Sexualpräferenz nicht näher bezeichnet		

<b>Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit</b>	%
<b>Grad der Behinderung in %</b>	%
<b>Gegebenenfalls Gutachten:</b>	
<b>Anmerkungen zur Auffälligkeit:</b>	

bisherige Therapien:			
<b>Therapieart:</b>	<input type="checkbox"/> ambulant	<input type="checkbox"/> stationär	
<b>Bereich:</b>	<input type="checkbox"/> physisch	<input type="checkbox"/> psychisch	<input type="checkbox"/> Sucht <input type="checkbox"/> Sexualpräferenz
Von:		bis:	
Info zu Beendigung			
<b>Therapeut / Arzt / Berater:</b>			
<b>Anmerkungen zu bisherigen Therapien:</b>			
<b>Therapieart:</b>	<input type="checkbox"/> ambulant	<input type="checkbox"/> stationär	
<b>Bereich:</b>	<input type="checkbox"/> physisch	<input type="checkbox"/> psychisch	<input type="checkbox"/> Sucht <input type="checkbox"/> Sexualpräferenz
Von:		bis:	
Info zu Beendigung			
<b>Therapeut / Arzt / Berater:</b>			
<b>Anmerkungen zu bisherigen Therapien:</b>			

Aktuelle Therapie:			
<b>Therapieart:</b>	<input type="checkbox"/> ambulant	<input type="checkbox"/> stationär	
<b>Bereich:</b>	<input type="checkbox"/> physisch	<input type="checkbox"/> psychisch	<input type="checkbox"/> Sucht <input type="checkbox"/> Sexualpräferenz
Von:		bis:	
Info zu Beendigung			
<b>Therapeut / Arzt / Berater:</b>			
<b>Anmerkungen zur aktuellen Therapie:</b>			

<b>Status:</b>	<input type="checkbox"/>	In Bearbeitung	<input type="checkbox"/>	Bearbeitet	Neue Überprüfung am:	
----------------	--------------------------	----------------	--------------------------	------------	----------------------	--

## Strafrechtliche Situation

### Kriminalitätsverlauf:

frühere/r Bewährungshelfer/in:

<input type="checkbox"/>	einschlägige Vorstrafen	<input type="checkbox"/>	progredienter Verlauf	<input type="checkbox"/>	permanentener Verlauf
--------------------------	-------------------------	--------------------------	-----------------------	--------------------------	-----------------------

**Infos zu früheren Verurteilungen:**

<b>Status:</b>	<input type="checkbox"/>	In Bearbeitung	<input type="checkbox"/>	Bearbeitet	Neue Überprüfung am:	
----------------	--------------------------	----------------	--------------------------	------------	----------------------	--

## Bezugspartner

Art			
Name			
Adresse			
Tel		Handy	
Fax		Email	
Info			
Art			
Name			
Adresse			
Tel		Handy	
Fax		Email	
Info			
Art			
Name			
Adresse			
Tel		Handy	
Fax		Email	
Info			
Art			
Name			
Adresse			
Tel		Handy	
Fax		Email	
Info			

**Vollmacht und Schweigepflichtsentbindung  
mit Einwilligung in die Datenverarbeitung**

Hiermit erteile ich, \_\_\_\_\_

meiner Bewährungshelferin / meinem Bewährungshelfer (Vorname; Nachname)

**hinsichtlich folgender Themen:** \_\_\_\_\_

**zum folgenden Zweck:** \_\_\_\_\_

**Vollmacht,**

**Auskünfte** bei \_\_\_\_\_ **einzuholen.**

Zugleich befreie ich \_\_\_\_\_ im vorbezeichneten Umfang gegebenenfalls von ihrer/seiner Schweigepflicht gegenüber meinem Bewährungshelfer.

**Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten, insbesondere

- allgemeiner Personendaten,
- physischer Merkmale,
- persönlicher Leistungs- und Qualifikationsdaten,
- Bankdaten und Daten zu wirtschaftlichen Verhältnissen,
- Gesundheitsdaten sowie
- sonstiger Informationen zu persönlichen Lebensumständen
- durch meinen o. g. Bewährungshelfer/meine o.g. Bewährungshelferin und seine/seinen gemäß Geschäftsverteilung zugeordneten Kollegen

ein.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu o.g. Zweck(en) und schließt die Weitergabe von personenbezogenen Daten an eine andere Stelle, soweit diese zur Erreichung des o.g. Zwecks erforderlich ist, ein.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis. Ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum der Erklärung)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Proband\_in)

Für: \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, PID)

### 1. Vorgeschichte (= statische Faktoren)

#### a) Persönliche Verhältnisse

Günstig		un- bek.	un- zutr.	Ungünstig	
<input type="checkbox"/>	Soziales Herkunftsmilieu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ungünstiges Herkunftsmilieu	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Intakte Herkunftsfamilie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht intakte Herkunftsfamilie	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Straffälligkeit der Familienmitglieder	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Abgeschlossene Schulausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fehlender Schulabschluss	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Abgeschlossene Berufsausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fehlende Berufsausbildung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Stabile Arbeitsverhältnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Häufig abgebrochene Arbeitsverhältnisse	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Weitgehend unauffällige Persönlichkeitsentwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Seit Kindheit oder Jugend bestehende Verhaltensauffälligkeiten	<input type="checkbox"/>

#### b) Strafrechtliche Vorgeschichte

Günstig		un- bek.	un- zutr.	Ungünstig	
<input type="checkbox"/>	Keine weiteren Vorstrafen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weitere Vorstrafen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Früher Beginn der Straffälligkeit (14 bis 16 Jahre)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Kriminalität als Ausdruck lebensphasischer Entwicklungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kriminalität als eingeschliffenes Verhaltensmuster	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Kriminalität als Ausdruck einer besonderen aktuellen Situation				
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kriminelle Umgebung	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Deliktserie	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gewalttätige Delikte	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Delikte ohne besondere Gewaltanwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Besonders grausame Taten mit übermäßiger Gewaltanwendung	<input type="checkbox"/>

**c) Analyse der Anlasstat**

Günstig		un- bek.	un- zutr.	Ungünstig	
<input type="checkbox"/>	Einzeldelikt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Deliktserie	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Hochspezifische Täter-Opfer- Beziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zufällige Opferauswahl	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mittäterschaft unter Gruppendruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Delikt ohne besondere Gewalt- anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Besonders grausame Tat mit übermäßiger Gewaltanwendung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Delikt mit geringer statistischer Rückfallwahrscheinlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Delikt mit hoher statistischer Rückfallwahrscheinlichkeit	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Straftat aus einer für den Täter untypischen Begebenheit oder Situation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

**d) Sonstiges**

Günstig		un- bek.	un- zutr.	Ungünstig	
<input type="checkbox"/>	In der Vergangenheit durchgestandene Bewährungs- zeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Neue Straftaten in Bewährungszeiten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Positive Entwicklung in der Haft bzw. in der Maßregel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Negative Entwicklung in der Haft bzw. in der Maßregel	<input type="checkbox"/>

## 2. Aktuelle Situation (= dynamische Faktoren)

### a) Persönlichkeit

Günstig		un- bek.	un- zutr.	Ungünstig	
<input type="checkbox"/>	Stabiler psychischer Zustand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Diagnostizierte Persönlichkeits- und/oder Verhaltensstörungen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Angemessenes Maß an Selbstsicherheit und Selbstvertrauen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mangel an Selbstwertgefühl und Selbstsicherheit Übersteigertes Selbstwertgefühl und Selbstsicherheit	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Empathiefähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Herzloses Unbeteiligtsein gegenüber den Gefühlen anderer *</b>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Deutliche und andauernde Verantwortungslosigkeit und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen *</b>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Unvermögen zur Beibehaltung längerfristiger Beziehungen *</b>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Affekttoleranz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Sehr geringe Affekttoleranz *</b>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Impulskontrolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Impulsives Verhalten ohne Überlegungen der Konsequenzen Bereitschaft für aggressives, auch gewalttätiges Verhalten *</b>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Fähigkeit zur Selbstreflexion	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Unfähigkeit zur Selbstreflexion *</b>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Fähigkeit zum Erleben von Schuldbewusstsein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Unfähigkeit zum Erleben von Schuldbewusstsein *</b>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Neigung, andere zu beschuldigen *</b>	<input type="checkbox"/>

**b) Soziale Kompetenz und soziale Situation**

Günstig		un- bek.	un- zutr.	Ungünstig	
<input type="checkbox"/>	Festes Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arbeitslosigkeit	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Stabile Partnerbeziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Instabile Partnerbeziehung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Intakte finanzielle Verhältnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ungeordnete finanzielle Verhältnisse	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Förderliches Freizeitverhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Nicht förderliches Freizeitverhalten *</b>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Zugehörigkeit zu einem sozialen (nicht-kriminellen) Netzwerk	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kriminogener Lebensstil (z.B. Kontakt zu kriminellem Freundeskreis)	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kriminelle Identität	<input type="checkbox"/>

\* = Kriterium der Liste Dissozialität: Die Bewertung der Rückfallwahrscheinlichkeit erfolgt in einem ersten Schritt anhand der 15 Kriterien zur Dissozialität. Können 13 dieser 15 Kriterien bewertet werden und liegen 7 oder mehr Kriterien positiv vor, ist dies ein **erstes Indiz** für ein erhöhtes Risiko für die Begehung von Gewalt- oder Sexualstraftaten.

**c) Suchtverhalten (= dynamische Faktoren)**

Günstig		un- bek.	un- zutr.	Ungünstig	
<input type="checkbox"/>	Kein oder gelegentlicher Gebrauch psychotroper Stoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Regelmäßiger Substanzmittelmissbrauch bzw. hohes Abhängigkeitspotential	<input type="checkbox"/>

**3. Auseinandersetzung mit der Tat (= dynamische Faktoren)**

Günstig		un- bek.	un- zutr.	Ungünstig	
<input type="checkbox"/>	Hohe Bereitschaft, sich mit der Tat auseinander zu setzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Geringe Bereitschaft, sich mit der Tat auseinander zu setzen. *</b>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Opferempathie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Projizierung des eigenen Fehlverhaltens auf das Opfer oder Dritte *</b>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Bemühungen um Schadenswiedergutmachung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

**4. Therapiefragen (= dynamische Faktoren)**

Günstig		un- bek.	un- zutr.	Ungünstig	
<input type="checkbox"/>	Gute Therapiemöglichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fehlende Therapiemöglichkeiten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Hohe Therapiebereitschaft Offene vertrauensvolle Bindung an den Therapeuten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geringe bzw. fehlende Therapiebereitschaft	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Erfolgreich abgeschlossene Therapie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abbruch der Therapie	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Vorhandene ambulante Nachsorge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fehlende ambulante Nachsorge	<input type="checkbox"/>

**5. Bewährungsverhalten des Probanden (= dynamische Faktoren)**

Günstig		un- bek.	un- zutr.	Ungünstig	
<input type="checkbox"/>	Zuverlässiges Kontaktverhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Unzuverlässiges Kontaktverhalten *</b>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Hält Absprachen ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Hält Absprachen nicht ein *</b>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Erwiderung von Wertschätzung und Respekt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Grenzverletzung im Umgang mit dem Bewährungshelfer *</b>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Erkennbare Übernahme von Eigenverantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Auf eigenes Versagen wird mit Schuldzuweisung reagiert *</b>	<input type="checkbox"/>

\* = Kriterium der Liste Dissozialität: Die Bewertung der Rückfallwahrscheinlichkeit erfolgt in einem ersten Schritt anhand der 15 Kriterien zur Dissozialität. Können 13 dieser 15 Kriterien bewertet werden und liegen 7 oder mehr Kriterien positiv vor, ist dies ein **erstes Indiz** für ein erhöhtes Risiko für die Begehung von Gewalt- oder Sexualstraftaten.

## Gesamtergebnis der Beobachtung

--

## Rückfallwahrscheinlichkeit:

Hoch  niedrig

Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung

Ja  nein  unbekannt

--	--	--

## Konsequenz

Bei FA-Fall

Beibehaltung der Einstufung  Ja  Nein

Anregung zur Einstufung  Ja  Nein

Anregung zur Ausstufung  Ja  Nein

Bei BwH-Fall

Behandlung als "R"  Ja  Nein

Weitere Behandlung als "R"  Ja  Nein

---

(Name, Vorname, PID)

<b>Bezeichnung des Themenprozesses (Stichwort)</b>	
<b>Themenspezifische günstige Faktoren / Ressourcen</b>	
<b>Themenspezifische ungünstige Faktoren</b>	
<b>Motivation</b>	
<b>Ziele</b>	
<b>Vorgesehene Maßnahmen (incl. der thematisch zugehörigen Auflagen und Weisungen)</b>	
<b>Kooperationspartner</b>	
<b>Info / Vereinbarung mit Kooperationspartner</b>	
<b>Beginn</b>	
<b>Ende</b>	
<b>beendet weil</b>	

# Merkblatt zur Rückfallprävention für Risikoprobandinnen und Risikoprobanden in der Bewährungshilfe

## Anlage 5

### Ziel

Das Ziel einer Rückfallprävention ist die Vermeidung der Rückfälligkeit in frühere Verhaltensmuster, indem der Proband bzw. die Probandin selbst Verantwortung übernimmt und ihr „Selbstmanagement“ gestärkt wird. Dies setzt die Kenntnis über Situationen, die als kritisch oder gar gefährlich eingeschätzt werden, sowie die Erarbeitung möglicher Verhaltensalternativen voraus.

### Inhalt

- a) Protektive/günstige Faktoren und Risikofaktoren
- b) Maßnahmen und Verhaltensalternativen
- c) Vernetzung mit Kooperationspartnern und -partnerinnen

### Ablauf

- a) Rückfallprävention setzt Wissen über vordeliktisches Verhalten, Tatverhalten, postdeliktisches Verhalten und Emotionen des Probanden bzw. der Probandin voraus, was durch Aktenstudium (Urteil, Gutachten, Stellungnahmen u.a.) sowie aus Gesprächen mit dem Probanden bzw. der Probandin zu ergründen ist.
- b) Unter dem Blickwinkel „**Was kann kritisch werden?**“ wird
  - eine Kernthese („Was führte zur Straftat?“) erstellt,
  - werden (Hoch-) Risikosituationen (Risikofaktoren) erarbeitet und
  - werden Verhaltensalternativen sowie protektive/ungünstige Faktoren unter Mitarbeit des Probanden bzw. der Probandin und wichtige Fragen, die der Bewährungshelfer bzw. die Bewährungshelferin im Auge behalten muss, erarbeitet.
- c) Im Umgang mit Risikoprobandinnen und Risikoprobanden kooperieren alle Stellen eng, um im Krisenfall rasch und konsequent handeln zu können. Rückfallprävention setzt voraus, dass die Kooperationspartner und -partnerinnen benannt und mögliche Vereinbarungen mit diesen festgehalten werden.

© Bayerisches Staatsministerium der Justiz; all rights reserved

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.